



FACHHOCHSCHULE  
KOBLENZ  
University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 02/2011**

**Koblenz, 20.04.2011**  
**Herausgeberin:** Die Präsidentin der Fachhochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

**INHALT:****Seite**

---

<b>III. Lehr- und Studienangelegenheiten .....</b>	<b>3</b>
Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelor of Engineering Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Fachhochschule Koblenz vom 10.02.2011.....	3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Betriebliche Altersversorgung an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011.....	23
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Marketing and International Business an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011.....	27
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Accounting, Auditing and Taxation (Master of Science, M.Sc.) an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011.....	55
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mittelstandsmanagement "Bachelor of Science" an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011.....	76
Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011.....	107
Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011.....	129

### **III. Lehr- und Studienangelegenheiten**

#### **Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelor of Engineering Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Fachhochschule Koblenz vom 10.02.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochschG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz am 10.02.2011 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Fachhochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 11.02.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **INHALT**

##### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

##### **II. Prüfungen und Studienleistungen**

- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Projektarbeit
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 19 Urkunde

##### **III Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

##### **IV In-Kraft-Treten**

- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 24 Übergangsvorschriften

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Werkstofftechnik Glas und Keramik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

### § 2

#### Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 2 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 12 Wochen. Diese Praxisphase kann durch entsprechende Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden.

(3) Studierende sollen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen § 6 und die Voraussetzungen entsprechend dem Modulhandbuch erfüllt sind.

## § 4

### Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, dies gilt für das studentische Mitglied nur insoweit, als es sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden und zu den Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Professorinnen oder Professoren bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zur/Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Erforderliche Unterlagen sind:
  1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang Werkstofftechnik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
  2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 oder 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.
- (3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## II. Prüfungen und Studienleistungen

### § 7

#### Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 12,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. Projektarbeiten gem. § 10,
4. Abschlussarbeit gem. § 11.

(2) Studienleistungen können in Form von Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten, Praxisphasen und Kolloquien erbracht werden. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen
4. durch die Betreuung eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern

(6) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

*Übersicht der Prüfungen im Studiengang „Bachelor of Engineering Werkstofftechnik Glas und Keramik“ an der Fachhochschule Koblenz*

<b>Fach</b>	<b>Prüfungsart</b>
<b>1. Semester</b>	
<b>Mathematik 1</b>	Schriftliche Prüfung
Chemie 1	Schriftliche Prüfung
Physik	Schriftliche Prüfung
Allgemeine Keramik 1	Schriftliche Prüfung
Werkstoffkunde 1 und Fertigungstechnik	Schriftliche Prüfung
<b>2. Semester</b>	
Chemie 2	Schriftliche Prüfung
Datenverarbeitung 1	Schriftliche Prüfung
<b>Werkstoffkunde - Praktikum</b>	Testat
BWL	Schriftliche Prüfung
E-Technik	Schriftliche Prüfung
Allgemeine Keramik 2 + Keramisches Rechnen	Schriftliche Prüfung
Englisch 1	Schriftliche Prüfung
<b>3. Semester</b>	
Analytische Chemie	Schriftliche Prüfung
Mess- und Regelungstechnik 1	Schriftliche Prüfung
Datenverarbeitung 2	Schriftliche Prüfung
Technische Wärmelehre	Schriftliche Prüfung
Technische Mechanik	Schriftliche Prüfung
Phasenlehre 1	Schriftliche Prüfung
Umweltschutz	Schriftliche Prüfung
Englisch 2	Mündliche Prüfung
<b>4. Semester</b>	
<b>Phasenlehre 2</b>	Schriftliche Prüfung
Roh- und Werkstoffanalytik	Schriftliche Prüfung
Baukeramik	Schriftliche Prüfung
Industrielle Formgestaltung	Schriftliche Prüfung
Mechanische Verfahren	Schriftliche Prüfung
Glas / Glasuren / Email	Schriftliche Prüfung
<b>5. Semester</b>	
Feuerfeste Werkstoffe	Schriftliche Prüfung
Thermische Verfahren	Schriftliche Prüfung
Werkstoffkunde 2	Schriftliche Prüfung
Silicatische Feinkeramik	Schriftliche Prüfung
Mineralogie/Geologie/Kristallographie	Schriftliche Prüfung
Mess- und Regelungstechnik 2	Schriftliche Prüfung
<b>6. Semester</b>	
<b>Strukturkeramik</b>	Schriftliche Prüfung
Funktionskeramik	Schriftliche Prüfung
Spezielle BWL und Qualitätssicherung	Schriftliche Prüfung
Personalwesen und Arbeitssicherheit	Schriftliche Prüfung
Wahlpflichtseminare	Testat ohne Note
Projektarbeit	Schriftliche Arbeit/Mündliche Prüfung
<b>7. Semester</b>	
Praxisphase	Testat ohne Note
Abschlussarbeit	Schriftliche Arbeit
Kolloquium	Mündliche Prüfung

## § 8

### Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis zu 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören ggf. vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 9

### Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Für die Bewertung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

## § 10

### Projektarbeiten

(1) Durch die Projektarbeit sollen die Studierenden in das selbständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.

(2) Das Thema der Projektarbeit kann von jedem nach § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten gestellt werden.

(3) Die Studierenden können für das Thema der Projektarbeit und die Betreuende oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Thema der Projektarbeit wird rechtzeitig zum Ende der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters ausgegeben. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters einzureichen.

(5) Alle Studierende stellen die Ergebnisse ihrer Projektarbeit in einem Kolloquium vor, das in der Regel zu Beginn des 7. Fachsemesters stattfindet.

(6) Nur in Ausnahmefällen kann die Projektarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Falle gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Projektarbeit ist von zwei Personen, die nach § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.

(8) Die Projektarbeit darf im Falle einer nicht ausreichenden Leistung einmal wiederholt werden. Hierzu wird ein neues Thema ausgegeben.

(9) § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 11

### Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 1 Monat verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Arbeit Vorschläge zu machen.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6). Die Abschlussarbeit ist fristgemäß dem Prüfungsamt der Fachrichtung Werkstofftechnik Glas und Keramik abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(8) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Praxisphase gem. § 3 Abs. 2 abgeleistet und mindestens 150 ECTS-Punkte erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 12

### Kolloquium über die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Abschlussarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 5 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.
3. fallweise weitere in der beruflichen Praxis erfahrene Personen

(2) § 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich.

## § 13

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden und Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die ECTS-Punkte angerechnet.

## § 14

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 15

### Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet und alle Studienleistungen und Leistungen nach § 3 Abs. 2 und 3 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ein Mal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Abs. (3) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

## § 16

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen außer der Projektarbeit und der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Werkstofftechnik

Glas und Keramik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Projektarbeit und die Abschlussarbeit können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 12 Wochen, eine nicht bestandene Projektarbeit innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 10 HochSchG.

## § 17

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 18

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Abschlussarbeit zweifach gewichtet wird. § 13 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 19

### Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

## § 20

### Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## **IV. In-Kraft-Treten**

## § 22

### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FH Koblenz in Kraft.

## § 23

### Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik vom 18. August 2000 (StAnz. 35, S. 1775 - 1781) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt unbeschadet für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 das Studium im Bachelorstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik aufnehmen.

## § 24

### Übergangsvorschriften

Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Werkstofftechnik Glas und Keramik an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 23 bezeichneten Prüfungsordnung, jedoch bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2016.

Koblenz, den 10.02.2011

Prof. Dr. Joachim Aurich  
Der Dekan  
des Fachbereiches Ingenieurwesen  
der Fachhochschule Koblenz

Anhang zur Prüfungsordnung  
Modulübersicht Bachelorstudiengang B. Eng. Werkstofftechnik Glas und Keramik

**Anhang: Modulübersicht Bachelorstudiengang B. Eng. Werkstofftechnik Glas und Keramik**

Modul	Semester 1				Semester 2				Semester 3			
	ECTS	SWS	Selbststud.	Präsenzzeit	ECTS	SWS	Selbststud.	Präsenzzeit	ECTS	SWS	Selbststud.	Präsenzzeit
<b>Mathematik (W01)</b>	8	8	120	120								
<b>Chemie 1 (W02)</b>	6	5	105	75								
<b>Physik (W03)</b>	5	5	75	75								
<b>Keramik 1 (W04)</b>	6	5	105	75								
<b>Werkstoffkunde &amp; Fertigungst. 1 (W05)</b>	6	5	105	75	1	1	15	15				
<b>Chemie 2 (W06)</b>					6	5	105	75				
<b>Datenverarbeitung (W07)</b>					3	3	45	45	3	2	30	30
<b>BWL (W08)</b>					6	5	105	75				
<b>Elektrotechnik (W09)</b>					4	4	60	60				
<b>Keramik 2 (W10)</b>					7	6	120	90				
<b>Englisch (W11)</b>					2	2	30	30	2	2	30	30
<b>Analyt. Chemie (W12)</b>									4	4	90	60
<b>Mess- &amp; Regelungstechnik 1 (W13)</b>									5	5	75	75
<b>Technische Wärme- u. Strömungslehre (W14)</b>									4	3	75	45
<b>Technische Mechanik (W15)</b>									5	4	90	60
<b>Phasenlehre 1 (W16)</b>									4	3	75	45
<b>Umweltschutz (W17)</b>									3	2	60	30
<b>Summe</b>	<b>31</b>	<b>28</b>	<b>510</b>	<b>420</b>	<b>29</b>	<b>26</b>	<b>480</b>	<b>390</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>525</b>	<b>375</b>

Modul	Semester 4				Semester 5				Semester 6				Semester 7	
	ECTS	SWS	Selbststud.	Präs.-zeit	ECTS	SWS	Selbststud.	Präs.-zeit	ECTS	SWS	Selbststud.	Präs.-zeit	ECTS	Selbststud.
<i>Phasenlehre 2 (W18)</i>	4	3	75	45										
<b>RWA (W19)</b>	7	5	135	75										
<b>Baukeramik (W20)</b>	5	4	90	60										
<b>Ind. Formgest. (W21)</b>	4	3	75	45										
<b>Mech. Verf. (W22)</b>	5	4	90	60										
<b>Glas/Glasuren/Email (W23)</b>	5	4	90	60										
<b>Feuerfeste W. (W24)</b>					6	5	105	75						
<b>Therm. Verf. (W25)</b>					6	5	105	75						
<b>Werkstoffk. 2 (W26)</b>					5	4	90	60						
<b>Silicat. Feinker. (W27)</b>					6	5	105	75						
<b>Mineralogie/Kristallographie (W28)</b>					5	5	75	75						
<b>Mess- &amp; Regelungstech. 2 (W13)</b>					2	2	30	30						
<b>Strukturk. (W29)</b>									6	5	105	75		
<b>Funktionsk.(W30)</b>									5	4	90	60		
<b>Sp. BWL (W31)</b>									6	4	120	60		
<b>Personalw./Arbeitssich. (W32)</b>									4	3	75	45		
<b>Wahlpflicht (W33)</b>									4	4	60	60		
<b>Projektarbeit (W34)</b>									5		150			
<b>Praxisphase, Abschlussarbeit (W35)</b>													30	900
<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>23</b>	<b>555</b>	<b>345</b>	<b>30</b>	<b>26</b>	<b>510</b>	<b>390</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>600</b>	<b>300</b>	<b>30</b>	<b>900</b>

## Abkürzungen

Präs.zeit	Präsenzzeit
Werkstoffk.	Werkstoffkunde
Fertigungst.	Fertigungstechnik
BWL	Betriebswirtschaftslehre
Analyt. Chemie	Analytische Chemie
RWA	Roh- und Werkstoffanalyse
Ind. Formgest.	Industrielle Formgestaltung
Mech. Verf.	Mechanische Verfahren
Feuerfeste W.	Feuerfeste Werkstoffe
Therm. Verf.	Thermische Verfahren
Silicat. Feinker.	Silicatische Feinkeramik
Strukturk.	Strukturkeramik
Funktionsk.	Funktionskeramik
Sp. BWL	Spezielle BWL
Personalw./Arbeitssich.	Personalwesen/Arbeitssicherheit

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Betriebliche Altersversorgung an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwesen am 02.02.2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Betriebliche Altersversorgung“ vom 03.04.2002, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 23.01.2008 beschlossen. Diese Änderungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 30.03.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs Betriebliche Altersversorgung wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 (1) erhält nach § 6 (1) c.) folgenden Zusatz:**

d) einen Nachweis der mittleren - oder Fachoberschulreife und über eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf sowie eine mindestens sechsjährige Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen.

#### **2. Nach § 6 (4) wird § 6 (5) eingefügt:**

(5) Als Zeiten der Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen im Sinne von § 6 (1) gelten die beruflichen Erfahrungen, die der/die Studierende nachweislich entweder als Arbeitnehmer/in oder als Selbständige/r mit einer Mindestarbeitszeit von 38 Stunden pro Woche unabhängig vom Zeitpunkt eines schulischen oder beruflichen Abschlusses erworben hat; im Falle einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung im Finanzdienstleistungsbereich (Versicherungs- oder Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Sozialversicherungsfachangestellte/r ) werden die Ausbildungszeiten hälftig auf die Berufspraxis angerechnet.

#### **3. § 9 (1) wird wie folgt neu gefasst:**

In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen, in begrenzter Zeit Probleme erkennen und in der Lage sind, diese mit Hilfe fachspezifischer Methoden zu lösen.

#### **4. § 11 (2) wird wie folgt geändert:**

(2) Das Thema der Prüfungsarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Prüfungsarbeit). Die Ausgabe der Prüfungsarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel zu Beginn des dritten Semesters, spätestens aber zu Beginn des 5. Fachsemesters. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

**5. § 15 erhält die folgende Fassung:**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Prüfungsarbeit gem. § 11.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zweite Wiederholungsprüfungen können auch mündlich durchgeführt werden. In diesem Fall ist ein schriftlicher Antrag mindestens vier Wochen vor den festgelegten Prüfungszeitraum an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Die Prüfungsarbeit gem. § 11 kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Prüfungsarbeit muss innerhalb von acht Wochen nach dem Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

**6. Nach § 15 wird § 15a mit folgender Fassung eingefügt:**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwertung vorzunehmen.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz zum Sommersemester 2011 in Kraft.

Koblenz, den 30.03.2011

Professor Dr. Günter J. Friesenhahn  
Dekan  
Fachbereich Sozialwesen

**Anlage I erhält folgende Fassung:**

der Weiterbildungsstudiengang „Betriebliche Altersversorgung“ setzt sich ausschließlich aus Pflichtfächern zusammen. Diese sind:

- Jahresabschluss und –analyse
- Grundlagen Steuerrecht (insbesondere steuerrechtliche Bestimmungen zur betrieblichen Altersversorgung)
- Grundlagen Arbeitsrecht (insbesondere Bestimmungen des BetrAVG)
- Finanzmathematik (Rentenberechnung und Modelle der Rentenrechnung)
- Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds
- GGF-Versorgung und Pensionszusage
- Unterstützungskasse (rückgedeckt und pauschal-dotiert) und AZK-Modelle
- Betriebliche Umsetzung von AV-Modellen
- Ethik und Wirtschaft

**Anlage II erhält folgende Fassung:**

Für das gesamte Weiterbildungsstudium werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

K = Klausur

ML = Mündliche Prüfungsleistung

HA = Hausarbeit

Lehrgebiete	Semester	Stundenumfang			
		Präsenz	Selbststudium	Gesamt	PL
Grundlagen Arbeits- und Steuerrecht	1.	26	49	75 3 ECTS	K
Jahresabschluss und –analyse	1.	14	36	50 2 ECTS	K
Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds	1.	16	34	50 2 ECTS	K
Ethik und Wirtschaft	1.	12	26	38 1,5 ECTS	HA
Finanzmathematik	2.	12	26	38 1,5 ECTS	K
GGF-Versorgung und Pensionszusage	2.	20	55	75 3 ECTS	K
Unterstützungskasse und AZK-Modelle	2.	22	53	75 3 ECTS	K
Betriebliche Umsetzung von AV-Modellen	3.	15	35	50 2 ECTS	ML
Projektarbeit	3.	0	310	310 12 ECTS	Prüfungs- arbeit
Gesamtstundenzahl im Studium		137	613	761 30 ECTS	531

## **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Marketing and International Business an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011**

---

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz in seiner Sitzung am 15.10.2009 die folgende Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 30.03.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **I N H A L T**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums – Zweck der Bachelorprüfung – Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten – Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 8 Berechnung von Studienzeiten und Fristen

#### **2. Abschnitt: Bachelorprüfung**

- § 9 Gegenstand und Aufbau der Bachelorprüfung
- § 10 Leistungspunktesystem
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Projektarbeiten
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Bachelor-Urkunde

#### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Prüfung – Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 29 Inkrafttreten

#### **Anhang:**

- Anlage I: Prüfungsplan
- Anlage II: Studienplan
- Anlage III: Teilstudienplan für das Pflicht-Auslandssemester
- Anlage IV: Teilstudienplan für die Projektphase

## **1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Koblenz. Sie regelt die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums – Zweck der Bachelorprüfung – Akademischer Grad**

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 16 HochSchG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln, sie oder ihn befähigen, Vorgänge oder Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs „Marketing and International Business“. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis oder für den Übergang zu Master-Studiengängen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende soziale Handlungskompetenz erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Koblenz den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Studienzeit, in der das grundständige Studium „Bachelor of Science“ Marketing and International Business in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin enthalten ein Auslandssemester gemäß Abs. 3. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Punkten versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung.

- (3) Das 5. Studienplansemester ist als Auslandssemester vorgesehen. Die an der jeweiligen Gasthochschule zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in Absprache mit dem Fachbereich Betriebswirtschaft festzulegen. Einzelheiten regelt der einschlägige Teilstudienplan (Anlage III).

## **§ 4**

### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt – unbeschadet der Geltung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Koblenz – das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für das Studium an der Fachhochschule Koblenz voraus.
- (2) Studierende sollen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von mindestens 12 Wochen nachweisen. Der Nachweis ist spätestens bis zur Beendigung des dritten Studienseesters zu erbringen. Der Nachweis der Ableistung der praktischen Vorbildung gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife für Wirtschaft erworben hat. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet über die Anrechnung der Prüfungsausschuss.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Betriebswirtschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Koblenz.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. fünf Professorinnen und/oder Professoren oder Personen, die mit der Vertretung einer Professur betraut sind (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG),
  2. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG und
  3. ein studentisches Mitglied (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG)
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe gem. Abs. 2 Nr. 1 das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 2, soweit es nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nicht teil.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden. Zu Prüfenden werden in der Regel die Lehrenden gemäß Satz 1 bestellt, die für die den entsprechenden Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich sind.
- (3) Zum beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Die Prüfungskommission für die Bachelorarbeit (§ 17) und das Kolloquium (§ 18) besteht aus zwei Prüfenden. Eine Prüfende bzw. ein Prüfender soll die Betreuende oder der Betreuende der Bachelorarbeit sein.
- (6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

- (7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, Betreuenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (8) Für die Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden gilt § 5 Abs. 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten – Anerkennung von Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht denen des Absatzes 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Fachhochschule Koblenz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen der Hochschule vergleichbaren Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen erbracht wurden.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (5) Zuständig für die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die jeweils zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8**

### **Berechnung von Studienzeiten und Fristen**

- (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 wird die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ermöglicht.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein zusätzliches einschlägiges Auslandsstudium im Umfang eines Semesters, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben waren und einschlägige Lehrveranstaltungen besucht sowie mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.

## 2. Abschnitt: BACHELORPRÜFUNG

### § 9

#### Gegenstand und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
  1. den Modulprüfungen aus den in der Anlage I aufgeführten Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen
  2. dem Auslandssemester (§ 3 Abs. 3)
  3. der Projektarbeit (§ 16)
  4. der Bachelorarbeit (§ 17) und
  5. dem Kolloquium (§ 18)
- (2) Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Lehrinhalte des zugehörigen Moduls.
- (3) Für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Anlage I genehmigen.

### § 10

#### Leistungspunktesystem

- (1) Jede Lehrveranstaltung - ausgenommen propädeutische Lehrveranstaltungen - ist mit Leistungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. In der Anlage I sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Leistungspunkte festgelegt.
- (2) Für jede erforderliche Prüfungsleistung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Leistungspunkte (Credits) erworben werden.
- (3) Für jede Studierende oder jeden Studierenden im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ wird ein Leistungspunktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Leistungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (4) Die Leistungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Prüfungsleistungen) vergeben.  
Ein Leistungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Mit den Leistungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Prüfungsleistungen verbunden.
- (5) Pro Studienjahr sollen 60 Leistungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 35 Leistungspunkte (Credits) erworben haben, werden vom Prüfungsamt zu einer fachbezogenen Studienberatung geladen.

- (6) Im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen
- |     |   |
|-----|---|
| 124 | Leistungspunkte auf die studienbegleitend geprüften Module des Pflicht-Schwerpunkt- und Wahlpflichtbereichs gemäß Anlage I; |
| 30  | Auslandssemester;   |
| 12  | Leistungspunkte auf die Projektarbeit;  |
| 10  | Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit;   |
| 4   | Leistungspunkte auf das Kolloquium.   |

## **§ 11**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Koblenz im Studiengang „Marketing and International Business“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss in schriftlicher Form und spätestens zwei Wochen vor dem Termin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung des ersten Studienseesters beim Prüfungsamt erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
  2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende eine Bachelorprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigefügt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, die oder der die Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegt, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass die Zulassung versagt werden muss.

## **§ 12**

### **Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

- (2) Die Prüfungen in den in der Anlage I aufgeführten Pflicht- und Schwerpunktmodule finden lehrveranstaltungsbezogen als Semesterabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet.
- (3) Die Studierenden haben sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist zu den schriftlichen Prüfungsleistungen anzumelden.
- (4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu versagen, wenn
  - a) die in § 11 Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
  - c) die oder der Studierende eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung oder eine Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
  - d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet.
- (5) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen muss jeweils spätestens erstmals in dem Semester erfolgen, das dem in der Anlage jeweils genannten Semester folgt, andernfalls gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. Die Regelung des § 8 bleibt unberührt.

## **§ 13**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind:
  1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 14
  2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15
  3. die Projektarbeit gemäß § 16
  4. die Bachelorarbeit gemäß § 17
  5. das Kolloquium § 18
- (2) Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage I. Die Termine und die Bearbeitungszeiten werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses den Studierenden in den Aushängen bekannt gegeben. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.
- (3) Die Anmeldung zu jeder der in § 9 genannten Prüfungen muss schriftlich und innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Anmeldefrist erfolgen. Die erstmalige Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung nach § 11 Abs. 2 zu verbinden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit gem. § 17 beinhaltet die Anmeldung zum Kolloquium gem. § 18.
- (4) Machen die Studierenden glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, an Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, so hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder auch amtsärztlichen Attests verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung der Prüfungsleistung und Prüfungsteilleistung in der vorgesehenen Form und/oder der vorgesehenen Zeit beruht.

- (5) Bei Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

## **§ 14**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema gemäß § 19 ist das beisitzende Mitglied zu hören. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen oder zu unterziehen haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender hat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag weiblicher Studierender kann an mündlichen Prüfungen die zentrale Frauenbeauftragte der Fachhochschule Koblenz oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Betriebswirtschaft teilnehmen.

## **§ 15**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln und den geläufigen Methoden Probleme ihres Fachs erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten Klausuren und Hausarbeiten (schriftliche Bearbeitung von Übungs- und Lernaufgaben, Dokumentationen, Projektarbeiten und Praxisberichte).
- (3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema gemäß § 19 von der oder dem Prüfenden bewertet, die oder der für die Durchführung der dieser Klausur zugeordneten Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.
- (4) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 2 Wochen und höchstens 6 Wochen. Hausarbeiten werden stets durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt, bei dem auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Die mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für die mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 14. Die Note der Hausarbeit setzt sich zu 75 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 25 % aus der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zusammen, beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Studienabschlussarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (6) Das Bewertungsverfahren für Klausuren und Hausarbeiten darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 16**

### **Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen Studierende nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Ergänzend hierzu gelten die Regelungen des Teilstudienplanes für die Projektphase (Anlage IV).

## **§ 17** **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftlich-anwendungs-bezogene Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Pflicht- und Schwerpunktmodule des Studiums der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Anrechnungspunkte (Credits) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage I erworben hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.  
Zusätzliche Voraussetzung für die Anfertigung der Bachelorarbeit ist der Nachweis von fundierten Kenntnissen der Buchführung. Der Nachweis gilt als geführt, wenn die oder der Studierende über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung verfügt oder sonstige gleichwertige Leistungen in der Buchführung erbracht hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von zumindest einer oder einem hauptamtlich Lehrenden gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Studiengang selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt, über das die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens drei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Thema und Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit (gem. Abs. 4 Satz 1) zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb eines Monats zu beginnen. § 21 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN-A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende zu versichern, dass die Arbeit bzw. der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht bestanden“.

- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut und das Thema der Bachelorarbeit gestellt haben. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Prüfenden bewerten die Bachelorarbeit jeweils nach dem Bewertungsschema des § 19. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (10) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist möglich im Rahmen der Bestimmung des § 21 Abs. 4.

## **§ 18** **Kolloquium**

Frühestens eine Woche und spätestens drei Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit findet das Kolloquium statt. Der Termin des Kolloquiums wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich durch Aushang informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 2 Tage liegen. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Der Prüfungskommission gehören die oder der Betreuende der Bachelorarbeit sowie eine Person gem. § 6 Abs. 2 oder eine Person gem. § 6 Abs. 3 an.

Gegenstand des Kolloquiums sind neben dem Untersuchungsgegenstand der Bachelorarbeit die Inhalte der Pflichtmodule gem. Anlage II. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung des Kolloquiums ist der oder dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben und kurz mündlich zu begründen. Die sonstigen Regelungen des § 14 gelten entsprechend.

## **§ 19**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht bestanden

Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 17 Abs. 8 ergänzend.

(4) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß Anlage I bestanden sind. Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote.

(5) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch zehn Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang.

## § 20

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen, das Angaben über die Art der Erkrankung, deren Dauer und darüber enthält, aus welchem Grund die Erkrankung zur Prüfungsunfähigkeit führt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Soweit die Einhaltung der Fristen, die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, der Grund für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu betreuenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.  
Etwa bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung des Versuchs der Täuschung oder des Mitführens und/oder Benutzens nicht zugelassener Hilfsmittel wird von der jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 21

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen, außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang „Marketing and International Business“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung im Sinne des § 13 (2) nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (2) Für die Wiederholung einer Modulprüfung ist von den Studierenden der jeweils nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt der nächste Prüfungsversuch als ebenfalls „nicht ausreichend“.
- (3) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.  
Sofern die Form einer Prüfung gemäß Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Die Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt entsprechend § 17 Abs. 8.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit gemäß § 17 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit gemäß § 17 Abs. 5 ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung einer Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Anmeldung zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende des Semesters erfolgen, das auf die Bekanntgabe der Bewertung der nicht bestandenen Bachelorarbeit folgt.

## **§ 22**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden den Studierenden die vorgesehenen Leistungspunkte (Credits) für die der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Leistungspunkte regeln die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß Anlage I so wie die Bachelorarbeit (§ 17) und das Kolloquium (§ 18) erfolgreich absolviert und 180 Leistungspunkte (Credits) erworben wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.
- (6) Haben Studierende eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist. Die Erteilung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 23**

### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module gemäß Anlage I sowie der Benotung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Gesamtnote für die Bachelorprüfung werden zusätzlich zur Benotung gem. Absatz 3, ECTS-Grade entsprechend den Regelungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung zugeordnet.
- (5) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 24 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 24**

### **Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Haben die Studierenden die Bachelorprüfung bestanden, erhalten sie ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:
  - Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
  - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Studierenden,
  - Bezeichnung des Studiengangs
  - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten (Credits),
  - Name und Anschrift der Gasthochschule, an der das Auslandssemester verbracht wurde
  - das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Leistungspunkten (Credits),
  - die Leistungspunkte (Credits) und die Note des Kolloquiums,
  - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten (Credits),
  - auf Antrag der Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
  - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
  - das Siegel der Hochschule.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelorprüfung erbracht worden ist.

- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Test in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

- (3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhalten die Studierenden zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplement in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Bachelor-Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Urkunden der Fachhochschule Koblenz werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterschrieben sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. Auf Antrag erhalten die Studierenden zusätzlich eine Abschrift der Urkunde in englischer Sprache.
- (2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **3. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 26**

##### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung – Aberkennung des Bachelor-Grades**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

#### **§ 27**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 28**

##### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Sommersemester 2011 oder später im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Fachhochschule Koblenz eingeschrieben sind.

## **§ 29** **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30.03.2011

Professor Dr. Werner Hecker  
Dekan  
Fachbereich Betriebswirtschaft  
Fachhochschule Koblenz

## Anlage I: Prüfungsplan Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“

Code	Module	Semester	SWS	Anrechnungspunkte (Credits)	Art der Prüfungsleistung	Art der Studienleistung
<b>Pflichtmodule</b>						
BPSW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	1	4	5	Klausur	
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	1	4	5	Klausur	
BPEN1	Business English	1	4	5	Klausur	
BPSW2	Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Klausur	
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik	2	4	5	Klausur	
BPRE1	Bürgerliches Recht	2	4	5	Klausur	
BEEN2	Business English II		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts	2	4	5	Klausur	
BPST1	Steuern (AO/ USt)	2	4	5	Klausur	
BPRE2	Arbeitsrecht	3	4	5	Klausur	
BEEN3	Business English III	3	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPCO1	Einführung in das Controlling	4	4	5	Klausur	
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	4	5	Klausur	
<b>Schwerpunktmodule</b>						
BSSAW	Betriebliche Außenwirtschaft	3 / 4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSMUM	Marketing und Marktforschung	3 / 4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSMCO	Marketing Communications	3 / 4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSIBC8	Marketing and International Business Case Studies	3 / 4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
1 Elective muss im 1. Semester gewählt werden						
BPB88	Betriebswirtschaftliche Standardsoftwaresysteme		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR1	Französisch I		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR2	Französisch II		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEPSY	Grundlagen der Psychologie		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEKOM	Kommunikation		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEQUA	Qualitätsmanagement		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechniken		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESUK	Selbstmanagement und Karriereplanung		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESP1	Spanisch I		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESP2	Spanisch II		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESP3	Spanisch III		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEST2	Einkommensteuer		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEUOE	Umweltökonomie		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEGEO	Wirtschaftsgeographie		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEWIG	Wirtschaftsgeschichte		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPJMG	Projektmanagement	8	4	4	Klausur	
<b>Propädeutika</b>						
BPRBU	Buchführung	1	3	0		Test
BPRCH	China - Sprache und Business I	1	2	0		
BPRMA	Mathematik	1	3	0		Test
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken	3	2	0		
BPRC2	China - Sprache und Business II	3	2	0		
BPRVR	Verhandlungsführung/Rhetorik	4	2	0		
BPRVI	Präsentationstechniken/Medienpräsentation	5	2	0		
Auslandssemester (s. Studienplan)		6	0	30		
Projektphase (s. Studienplan)		8	2	12	Projektarbeit	
Bachelorarbeit (s. Studienplan)		8	0	10	Thesis	
Kolloquium		8	0	4	Mdl. Prüfung	

## Anlage II: Studienplan Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“

Code Nr.	Module	Semester / SWS												
		1.		2.		3.		4.		5.		6.		
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	
<b>Pflichtmodule</b>														
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5											
		64	88											
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II			4	5									
				64	88									
BPCO1	Einführung in das Controlling							4	5					
								64	88					
BPW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	5											
		64	88											
BPW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik			4	5									
				64	88									
BPRE1	Bürgerliches Recht			4	5									
				64	88									
BPRE2	Arbeitsrecht					4	5							
						64	88							
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht							4	5					
								64	88					
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5											
		64	88											
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts			4	5									
				64	88									
BPST1	Steuern (AO/ USt)			4	5									
				64	88									
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	4	5											
		64	88											
BPEN1	Business English I	4	5											
		64	88											
BPEN2	Business English II			4	5									
				64	88									
BPEN3	Business English III					4	5							
						64	88							
<b>Schwerpunktmodule</b>														
	je zwei Module im 3. und 4. Semester					16	20	16	20					
						256	344	256	344					
BSMUM	Marketing und Marktforschung													
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft													
BSMCO	Marketing Communications													
BSBGS	Marketing and International Business Case Studies													
<b>Wahlpflichtmodule</b>														
	Electives	4	5											
	Im 1. Semester muss ein Elective belegt werden.	64	88											
BEFR1	Französisch I													
BESP1	Spanisch I													
BEUOE	Umweltökonomie													
BEGEO	Wirtschaftsgeographie													
BEWIG	Wirtschaftsgeschichte													
BPBS8	Betriebswirtschaftliche Standardsoftwaresysteme													
BEFR2	Französisch II													
BESY	Grundlagen der Psychologie													
BEKOM	Kommunikation													
BEQUA	Qualitätsmanagement													
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechniken													
BESUK	Selbstmanagement und Karriereplanung													
BESP2	Spanisch II													
BESP3	Spanisch III													
BEST2	Einkommensteuer													
BPJMG	Projektmanagement											4	4	
	<b>Summe Credits</b>		30		30		30		30	30	12	4	10	4
	<b>Summe SWS je Semester</b>	24		24		24		24			4			
	<b>Summe workload</b>		900		900		900		900	900	480		300	120
<b>Propädeufika</b>														
BPRBU	Buchführung	3	0											
BEPSY	China - Sprache und Business I													
BEPSY2	China - Sprache und Business II													
BPRMA	Mathematik	2	0											
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken					2	0							
BPRVR	Verhandlungsführung/Rhetorik							2	0					
BPRVI	Präsentationstechniken/Medienpräsentation													

**Legende**  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 A = Anrechnungspunkte  
 K = Kontaktstudium  
 S = Selbststudium

**Anlage III: Teilstudienplan für das Pflicht-Auslandssemester im Bachelor-Studiengang  
„Marketing and International Business“ gem. § 3 (3) der Bachelor-  
Prüfungsordnung an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1**    Ausbildungsziele
- § 2**    Status des Studierenden
- § 3**    Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang
- § 4**    Zulassung
- § 5**    Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren
- § 6**    Betreuung des Auslandssemesters
- § 7**    Nachweis des Auslandssemesters
- § 8**    Anerkennung des Auslandssemesters
- § 9**    Inkrafttreten

## **§ 1 Ausbildungsziele**

Das Auslandsstudium in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, an einer ausländischen Hochschule soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.

## **§ 2 Status des Studierenden**

Das Auslandssemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während ihres Auslandsaufenthalts als ordentliche(r) Studierende(r) an der Fachhochschule Koblenz immatrikuliert.

## **§ 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang**

- (1) Das Auslandssemester ist im 5. Studienplansemester abzuleisten.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer als auch der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiums zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen. Der Umfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf 12 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

## **§ 4 Zulassung**

Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen der ersten drei Fachsemester gemäß Anlage I der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ vom 30.03.2011 erworben hat.

## **§ 5 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Studierenden bewerben sich um die Vermittlung an eine ausländische Partnerhochschule. Eine ausländische Hochschule kann auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Anerkennung erfolgt dann durch das Akademische Auslandsamt in Zusammenarbeit mit dem bzw. der Auslandsbeauftragten.
- (2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse (Toefl-Test) werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.
- (3.) Die Zuweisung des Studienplatzes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt durch die/den Auslandsbeauftragte(n) bzw. seine(n) Vertreter(in) im Fachbereich.  
Berücksichtigt werden dabei die bisherigen Studienleistungen, die Sprachkenntnisse sowie die Motivation des bzw. der Studierenden.

## **§ 6**

### **Betreuung des Auslandssemesters**

Neben der Betreuung durch das Akademische Auslandsamt werden die Studierenden durch die/den für die jeweilige Partnerhochschule zuständige(n) Programmbeauftragte(n) beraten und betreut.

## **§ 7**

### **Nachweis des Auslandssemesters**

Das Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
2. den Nachweis der Belegung, in Abstimmung mit der/dem jeweils zuständigen Programmbeauftragten für die Partnerhochschule. Der Nachweis der Belegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
3. die Vorlage eines ausführlichen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums. Das Akademische Auslandsamt erhält eine Kopie.

Diese Unterlagen sind zu Beginn des auf das Auslandssemester folgenden Studiensemester im Fachbereichssekretariat abzugeben.

## **§ 8**

### **Anerkennung des Auslandssemesters**

Das Auslandssemester wird anerkannt, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte erworben wurden. Verwendet die ausländische Hochschule keine dem ECTS-System vergleichbares Kreditsystem, so entscheidet auf Vorschlag des/der Programmbeauftragten der Prüfungsausschuss des Fachbereichs über die Anerkennung des Auslandssemesters.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Dieser Teilstudienplan für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Fachhochschule Koblenz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

## **Anlage IV: Teilstudienplan für die Projektphase im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1** Geltungsbereich
- § 2** Inhalt und Zweck der Projektphase
- § 3** Projektthemen
- § 4** Vergabe von Projektthemen
- § 5** Projektbetreuung
- § 6** Ablauf der Projektphase
- § 7** Prüfungsleistungen
- § 8** Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz geforderte Projektphase (vgl. § 9 Abs. 1 und § 16 (2) der Bachelor-Prüfungsordnung vom 30.03.2011).

## **§ 2 Inhalt und Zweck der Projektphase**

Die Projektphase findet zu Beginn des 6. Semesters statt. Sie ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung (vgl. § 9 Abs. 1). Die Arbeit der Projektphase dient dem Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse im Projektmanagement und in der Projektmitarbeit. Die Projektphase wird begleitet und vorbereitet durch Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement. Die Studierenden sollen damit projekt- und prozessorientiert in die laufende wissenschaftliche Forschung des Fachbereichs eingebunden werden.

## **§ 3 Projektthemen**

Mögliche Inhalte für zu bearbeitende Projekte werden in einer Projektvorschlagsliste für die Projektphase gesammelt und bekannt gemacht. Vorschläge für diese Liste werden von den Dozentinnen oder Dozenten des Fachbereichs eingebracht.

## **§ 4 Vergabe von Projektthemen**

- (1) Die Vergabe von Projektthemen an die Studierenden erfolgt durch die Dozentinnen oder Dozenten.
- (2) Die Anzahl der Studierenden je Projektteam soll in der Regel drei Studierende nicht unterschreiten und sieben Studierende nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Mehrfachvergabe eines Themas an bis zu vier Projektteams ist zulässig.

## **§ 5 Projektbetreuung**

Die laufende Betreuung in der Projektphase wird durch die Projektbetreuerin oder den Projektbetreuer geleistet. Projektbetreuerin oder Projektbetreuer ist jeweils die Dozentin oder der Dozent, die/der den Projektvorschlag eingebracht hat.

## **§ 6**

### **Ablauf der Projektphase**

- (1) Die Projektphase beginnt in der zweiten Woche der Vorlesungszeit. Zuvor finden einführende Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement statt. Die verbleibenden Inhalte zum Projektmanagement werden durch methodische Begleitung der Projektphase vermittelt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Projekte beträgt acht Wochen.

## **§ 7**

### **Prüfungsleistungen**

In die Bewertung der Leistung in der Projektphase fließen ein

- a) die Dokumentation und Präsentation von Projektplanung, Projektverlauf und Projektcontrolling (40%)
- b) die Dokumentation und Präsentation der Projektergebnisse (60%).

Im Übrigen wird auf §15 Abs.4 Prüfungsordnung verwiesen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Dieser Teilstudienplan für die Projektphase im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Fachhochschule Koblenz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Accounting, Auditing and Taxation (Master of Science, M.Sc.) an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011**

---

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG vom 21. Juli 2003 (GVBL. S. 167), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GvBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz in seiner Sitzung am 15.10.2009 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Accounting, Auditing and Taxation beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 30.03.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

# **I N H A L T**

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums – Zweck der Master-Prüfung – Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Inhalte und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Master-Arbeit
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten – Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Berechnung von Studienzeiten und Fristen

## **2. Abschnitt: Master – Prüfung**

- § 9 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung
- § 10 Leistungspunktesystem
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflichtfächern und Arten von Prüfungsleistungen
- § 13 Beirat zur Qualitätssicherung
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Kolloquium
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen
- § 22 Bildung der Gesamtnote
- § 23 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 24 Master-Urkunde

## **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit der Prüfung – Aberkennung des Master-Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt:: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Master-Studiengang Accounting, Auditing and Taxation des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Koblenz. Sie regelt die Prüfung zur Erlangung des Master-Grades „Master of Science“ im Studiengang Accounting, Auditing and Taxation“.
- (2) Der Studiengang Accounting, Auditing and Taxation ist als zur Ausbildung von Berufsangehörigen im Sinn des § 8 a Absatz 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) besonders geeignet anerkannt. Diese Prüfungsordnung berücksichtigt daher auf das im Wirtschaftsprüfungsexamen geltende Prüfungsrecht bezogene Regelungen der WPO, der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) und der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnrV).

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums – Zweck der Master-Prüfung – Akademischer Grad**

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unbeschadet der allgemeinen Studienziele (§ 16 HochSchG) einem ausgewählten Kreis in- und ausländischer Studierender die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die sowohl in fachlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die erforderliche soziale Kompetenz dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen. Die Studierenden sollen am Ende des Masterstudiums insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Studiengangs Accounting, Auditing and Taxation. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, die in Absatz 1 bezeichneten beruflichen Aufgaben von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüferinnen wahrnehmen zu können.
- (3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Koblenz den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit – Studienaufbau – Inhalte und Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester.

- (2) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Leistungspunkten versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das modularisierte Lehrangebot umfasst folgende Lehrgebiete:
- Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht für Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
  - Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
  - Wirtschaftsrecht und
  - Steuerrecht.
- (4) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 1.090 Präsenzstunden.

## § 4

### Studienvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium müssen – unbeschadet der Geltung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Koblenz – folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Ein abgeschlossenes Bachelor-Studium, in der Regel mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, oder ein abgeschlossenes mindestens gleichwertiges Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
  - der Nachweis über die Ableistung einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit gemäß § 9 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung und der Nachweis einer mindestens ebenfalls sechsmonatigen Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung (Praxiszeit) nach Abschluss des Bachelor-Studiums oder des mindestens gleichwertigen Studiums gemäß Nr. 1 und
  - das Bestehen einer Zugangsprüfung, deren Gegenstand Grundlagen aus den Prüfungsgebieten gemäß § 4 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer sind.
- Inhalt und Form der Nachweise über die Praxiszeit nach Nr. 2 bestimmen sich nach den Regelungen der §§ 1 Absatz 2 und 25 Absatz 2 Nr. 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer. Die Praxiszeiten gemäß Nr. 2 müssen im Zeitpunkt der Zugangsprüfung nach Nr. 3 bereits abgeleistet worden sein. Die Zugangsprüfung dient dazu festzustellen, ob die inhaltlichen Grundlagen des Wirtschaftsprüfungsexamens bereits vor Beginn des Masterstudiums in ausreichendem Maße bei den Studienbewerbern vorhanden sind.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation werden zugelassen, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

- (4) Über die Zulassung zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Bestehen im Einzelfall Zweifel hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der Praxisnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 2, so kann der Prüfungsausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme der Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer einholen.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Rahmen seiner Studiengänge bildet der Fachbereich Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Koblenz. Er ist auch zuständig für die dem Prüfungsausschuss durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere befindet der Prüfungsausschuss auch über den Widerspruch gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Zulassungs- und des Prüfungsverfahrens im Studiengang Accounting, Auditing and Taxation getroffen worden sind. In Zweifelsfällen kann dazu der Beirat gemäß § 13 gehört werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. fünf Professorinnen oder Professoren oder Personen, die mit der Vertretung einer Professur betraut sind (§ 37 Absatz 2 Nr. 1 HochSchG),
  2. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG und
  3. ein studentisches Mitglied (§ 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG).
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe gem. Absatz 2 Nr. 1 das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung, führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterzieht.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Master-Arbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Arbeit gemäß § 16. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (2) Zu Prüfenden und Beisitzenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Sie müssen im Studiengang Accounting, Auditing and Taxation unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Betreuende der Master-Arbeit geben das Thema der Master-Arbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Die Prüfungskommission für die Master-Arbeit (§ 16) und das Kolloquium (§ 17) besteht aus zwei Prüfenden.
- (6) Die Studierenden können für die Master-Arbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (7) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, Betreuenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sind in der Regel spätestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.
- (8) Für die Prüfenden, Betreuenden und Beisitzenden gilt § 5 Absatz 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 7

### **Anrechnung von Studienzeiten - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern der Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden für die Lehrgebiete nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 4 anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung denjenigen des Studiums im Master-Studiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ an der Fachhochschule Koblenz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen können bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie die Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Zuständig für die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind jeweils die für die Lehrgebiete gemäß § 3 Absatz 3 zuständigen Modulverantwortlichen sowie die Studiengangsleitung zu hören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte gemäß Anlage I zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Bewertung wird in den Fällen des Satzes 3 nicht in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Berechnung von Studienzeiten und Fristen

- (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
  1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.
- (2) In den Fällen des Absatzes. 1 Nr. 3 wird die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ermöglicht.
- (3) Unberücksichtigt bleibt ferner ein einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben waren und je Semester einschlägige Lehrveranstaltungen besucht sowie mindestens je einen Leistungsnachweis erworben haben.

## **2. Abschnitt: MASTER – PRÜFUNG**

### **§ 9**

#### **Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  1. den Modulprüfungen aus den in der Anlage I aufgeführten Pflichtmodulen
  2. der Master-Arbeit (§ 16) und
  3. dem Kolloquium (§ 17).
- (2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen bestehen. In der Anlage I sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Leistungspunkte festgelegt.
- (3) Gegenstand einer Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls.
- (4) Für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in den Lehrgebieten gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 4 kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Anlage I genehmigen.

### **§ 10**

#### **Leistungspunktesystem**

- (1) Für jede Studierende oder jeden Studierenden im Master-Studiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ wird ein Leistungspunktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen vom Prüfungsausschuss eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Leistungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Leistungspunkte (Credits) erworben werden.
- (3) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit Leistungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Form schriftlich festgelegt.
- (4) Die Leistungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Leistungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) werden alle mit einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Leistungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

- (5) Im Master-Studiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen
- 100 Leistungspunkte auf die studienbegleitend geprüften Module des Pflichtbereichs gemäß Anlage I,
  - 16 Leistungspunkte auf die Master-Arbeit und
  - 4 Leistungspunkte auf das Kolloquium.
- (6) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 bewertet.

## **§ 11**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung**

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Koblenz für den Studiengang Accounting, Auditing and Taxation eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen vor dem Termin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung des ersten Studiensemesters beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
  2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende eine Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob und gegebenenfalls wie oft sie oder er bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigelegt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
  3. die oder der Studierende eine Master-Prüfung in einem gleichen oder gleichartigen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
  4. die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren im gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet, oder
  5. Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 20 Absatz 2, Satz 2 und 3 keine Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, das die Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegt, wenn es der Auffassung ist, dass die Zulassung versagt werden muss.

## § 12

### Studienbegleitende Prüfungen in den Pflichtmodulen und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der in den Pflichtmodulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Die Prüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen finden lehrveranstaltungsbezogen als Semesterabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet. Die Ablegung der Prüfungen für ein Modul in Form von mehreren Prüfungsteilleistungen ist zulässig.
- (3) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen muss jeweils spätestens erstmals in dem Semester erfolgen, das dem in der Anlage I jeweils genannten Semester folgt, andernfalls gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. Die Regelung des § 8 bleibt unberührt.
- (4) Prüfungsleistungen sind:
  1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 14,
  2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15,
  3. die Master-Arbeit gemäß § 16 und
  4. das Kolloquium gemäß § 17.

Die Themen der Prüfungsleistungen sind bei schriftlichen Prüfungsleistungen aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zu entnehmen. Themen und Fragen bei mündlichen Prüfungsleistungen müssen mit der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen.
- (5) Die Art und die Bearbeitungszeit der abzulegenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Termine für die Prüfungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.
- (6) Im Lehrgebiet gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 sind jeweils 60% der notwendigen Leistungspunkte durch schriftliche und 40% der notwendigen Leistungspunkte durch mündliche Prüfungsleistungen zu erwerben.
- (7) Studierende können an den in § 9 genannten Prüfungen nur nach vorheriger Anmeldung teilnehmen. Die Anmeldungen zu jeder einzelnen der in § 9 genannten Prüfungen müssen jeweils schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die erstmalige Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nach § 11 Absatz 2 zu verbinden. Die Anmeldung zur Master-Arbeit (§ 16) beinhaltet die Anmeldung zum Kolloquium gemäß § 17. Versäumen Studierende die Anmeldefrist, gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## **§ 13**

### **Beirat zur Qualitätssicherung**

- (1) Für die Entscheidung über die Festlegung des Inhalts der Aufgabenstellungen bei Klausurarbeiten im Master-Studiengang Accounting, Auditing and Taxation und für die Entscheidung über dabei zugelassene Hilfsmittel wird ein Beirat eingerichtet. Entsprechende Vorschläge zur Entscheidung für den Beirat machen die Modulverantwortlichen. Die Aufgabenstellungen sollen früheren Fragen aus dem Wirtschaftsprüfungsexamen entnommen werden. Dem Beirat wird von der Studiengangsleitung regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluation der Lehre und des Studienerfolgs berichtet. Der Beirat kann darüber hinaus in Qualitätssicherungsfragen, betreffend den Studiengang, Accounting, Auditing and Taxation allgemein beratend tätig werden, u.a. auch hinsichtlich sich ändernder Anforderungen in der Wirtschaftsprüfung.
- (2) Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Dem Beirat gehören als Mitglieder folgende Personen an: Der Dekan oder der Prodekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz, die Leitung des Studiengangs Accounting, Auditing and Taxation, eine die Wirtschaft vertretende Person, mindestens zwei Angehörige des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen und eine die Finanzverwaltung vertretende Person.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit des Beirats ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte seiner Mitglieder gegeben. Über die Beratungen und Entscheidungen des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (5) Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Beiratsmitglieder, die nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind bei ihrer erstmaligen Berufung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Beiratsmitglieder entscheiden eigenverantwortlich und unabhängig. Sie werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 14**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in den jeweiligen Prüfungsgebieten in der Lage sind, zu komplexen Fragestellungen unter Zugrundelegung der maßgeblichen Vorschriften, Regelungen und/oder Modelle Lösungen und eigene Bewertungen auf Expertenniveau abzugeben und diese Bewertungen auch selbständig zu vertreten. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, wirtschaftsprüfungsspezifisches Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Vorträge und vergleichbare Formen sowie das Kolloquium gemäß § 17. In den Lehrgebieten gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 muss jeweils mindestens eine mündliche Prüfungsleistung in Form eines Prüfungsgespräches erbracht werden.

- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (Prüfungskommission) als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema gemäß § 18 ist das beisitzende Mitglied zu hören. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 20 Absatz 1 Anwendung.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 20 Minuten, höchstens 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sowie die Besetzung der Prüfungskommission sind in einem schriftlich abzufassenden Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Prüfungsprotokoll ist von beiden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann mit dem Studiengang Accounting, Auditing and Taxation befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Er kann für technische Hilfeleistungen Beschäftigte der Fachhochschule Koblenz zuziehen; anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen können auch andere Personen zugezogen werden.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung zu unterziehen haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender hat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (8) Auf Antrag weiblicher Studierender kann an mündlichen Prüfungen die zentrale Frauenbeauftragte der Fachhochschule Koblenz oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Betriebswirtschaft teilnehmen.

## **§ 15**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit und unter Zuhilfenahme der jeweils zugelassenen Hilfsmittel zu komplexen Problemstellungen und Fallgestaltungen aus den in § 3 Absatz 3 genannten Lehrgebieten auf der Basis einer sorgfältigen Sachverhaltsanalyse und unter Anwendung der maßgeblichen Vorschriften, Regelungen und/oder Modelle Lösungen und eigene Bewertungen auf Expertenniveau abgeben sowie richtige Schlussfolgerungen ziehen können. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten Klausuren und wissenschaftliche Hausarbeiten. Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist die schriftliche Abhandlung eines eingegrenzten Themas, die nach Inhalt, Struktur und Methodik wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. In den Lehrgebieten gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 sind schriftliche Prüfungsleistungen nur in Form von Klausuren zulässig.
- (3) Klausuren haben für jeden damit erreichbaren Leistungspunkt einen zeitlichen Umfang von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

- (4) Behinderten Menschen kann der zeitliche Bearbeitungsumfang verlängert werden; Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, sollen vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Klausuren sind anonymisiert zu schreiben.
- (5) Jede Klausur wird nach dem Bewertungsschema gemäß § 18 von zwei Prüfenden selbständig bewertet. Beide Prüfenden unterrichten im Studiengang Accounting, Auditing and Taxation. Einer der beiden Prüfenden ist die oder der Prüfende, die oder der für die Durchführung der dieser Klausurarbeit zugeordneten Lehrveranstaltung und somit auch für die Durchführung der Klausurarbeit verantwortlich ist. Weichen die Bewertungen einer Klausur voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 20 Absatz 1 Anwendung.
- (6) Klausuren finden unter Aufsicht statt. Die Aufsicht bei den Klausuren führen vom Prüfungsausschuss bestimmte Personen. Über die Anfertigung der Klausuren haben sie eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind die teilnehmenden Personen, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Klausur sowie etwaige Ordnungsverstöße und sonstige wesentliche Vorkommnisse aufzunehmen.
- (7) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Wissenschaftliche Hausarbeiten werden stets durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Die mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, die oder der die wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit setzt sich zu 75% aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 25% aus der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zusammen, beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 20 Absatz 1 Anwendung. Wissenschaftliche Hausarbeiten sind in den Lehrgebieten gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 ausgeschlossen.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 16**

### **Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit im Studiengang Accounting, Auditing and Taxation ist in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ anzufertigen. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Bereichen wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung oder Berufsrecht selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte (Credits) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage I erworben hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel von zumindest einer oder einem Lehrenden gestellt und betreut, die oder der im Master-Studiengang selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag der Studierenden sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist vom Prüfungsausschuss, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt dreizehn Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens vier Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Thema und Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit (gem. Absatz 4 Satz 1) zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. § 20 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4 – Format einzureichen. Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut und das Thema der Master-Arbeit gestellt haben. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema des § 18 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (10) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Master-Arbeit ist möglich im Rahmen der Bestimmung des § 20 Absatz 2.

## **§ 17** **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Master-Arbeit. Es dient dazu festzustellen, ob die Studierenden in der Lage sind, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen und theoretischen Grundlagen, ihre interdisziplinären Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu vertreten sowie ihre Bedeutung einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Master-Arbeit mit den Studierenden erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium werden nur Studierende zugelassen, deren Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“(4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung im Sinne des § 14, die von mindestens zwei Prüfenden bewertet wird.
- (4) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 18.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Bewertung des Kolloquiums ist den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben und kurz mündlich zu begründen.
- (6) Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.

## **§ 18** **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird das im Wirtschaftsprüfungsexamen gebräuchliche Punkte- und Bewertungsschema zugrunde gelegt und auf das an der Fachhochschule Koblenz übliche Punkte- und Bewertungsschema umgerechnet.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

Für die Bewertung der Master-Arbeit gilt § 16 Absatz 8 ergänzend.

- (4) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage I bestanden sind. Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilleistungen, ist die Note in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 als mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel zu bilden.
- (5) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 20 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen spätestens acht Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsteilleistungen mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang.

## **§ 19**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne die Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen, das Angaben über die Art der Erkrankung, deren Dauer und darüber enthält, aus welchem Grund die Erkrankung zur Prüfungsunfähigkeit führt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend (5,0“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung des Versuchs der Täuschung oder des Mitführens/Benutzens nicht zugelassener Hilfsmittel wird von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend (5,0“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Betroffene Studierende können innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Termin einer Prüfung in schriftlicher Form verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die Studierenden belasten, sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden; § 12 Absatz 7 ist zu beachten. Auch die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gemäß Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt entsprechend § 16 Absatz 8.
- (2) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 16 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit gemäß § 16 Absatz 5 ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung einer Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden den Studierenden die vorgesehenen Leistungspunkte (Credits) für die der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Leistungspunkte regelt Anlage I.
- (2) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 20 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß Anlage I sowie die Master-Arbeit (§ 16) und das Kolloquium (§ 17) erfolgreich absolviert und 120 Leistungspunkte (Credits) erworben worden sind.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich abgelegt worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

- (5) Haben Studierende eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden, so erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist. Die Erteilung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module gemäß Anlage I sowie der Benotung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.
- (3) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 2, ECTS-Grade entsprechend den Regelungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung zugeordnet.
- (4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 23**

### **Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Haben Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhalten sie ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:
  - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
  - Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,
  - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkte (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
  - das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Leistungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
  - die Leistungspunkte (Credits) und die Note des Kolloquiums
  - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkte (Credits)
  - auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
  - die Unterschriften des Vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
  - das Siegel der Hochschule

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist.

- (2) Mit dem Abschlusszeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur Abschluss verleihenden Hochschule sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält die oder der Studierende zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.
- (4) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Master-Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma-Supplement wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Koblenz und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) § 23 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **3. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 25**

##### **Ungültigkeit der Master-Prüfung – Aberkennung des Master-Grades**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

#### **§ 26**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Den Studierenden werden Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 27**

##### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30.03.2011

**Professor Dr. Werner Hecker**

Dekan

Fachbereich Betriebswirtschaft

Fachhochschule Koblenz

## Anlage I: Prüfungsplan Studiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ (Master of Science)

Code	Module	Semester	Credits	Art der Prüfungsleistung
	<b>Angewandete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre</b>			
	Volkswirtschaftslehre	1	2	Klausur
	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente	1	4	Klausur
	Investitionsrechnung und Unternehmensfinanzierung	1	4	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
	Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, Corporate Governance und Unternehmensbewertung	1	6	Klausur
	<b>Wirtschaftsrecht</b>			
	Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, internationales Privatrecht	1	6	Klausur
	Handelsrecht	1	4	Klausur
	Wirtschaftliche Ergänzungsgebiete	1	4	Klausur
	<b>Angewandete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre</b>			
	Unternehmensführung und Organisation, Unternehmensplanspiel	2	4	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
	<b>Wirtschaftsrecht</b>			
	Gesellschaftsrecht	2	6	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
	Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Corporate Governance	2	4	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
	<b>Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>			
	Nationale Rechnungslegung	2	6	Klausur
	Internationale Rechnungslegung	2	4	Klausur
	<b>Steuerrecht</b>			
	Steuerliches Verfahrensrecht, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	2	6	Klausur
	<b>Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>			
	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse	3	4	Klausur
	Prüfung der Rechnungslegung einschließlich Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	3	6	Klausur
	Besondere betriebswirtschaftliche Prüfungen	3	4	Klausur
	Berufsrecht für Wirtschaftsprüfer	3	2	Klausur
	<b>Steuerrecht</b>			
	Einkommensteuer	3	4	Klausur
	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	3	4	Klausur
	Bilanzsteuerrecht und Umwandlungssteuerrecht	3	6	Klausur
	Masterarbeit	4	16	Wissenschaftliche Hausarbeit
	Kolloquium	4	4	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
	<b>Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>			
	Klausurtechnik und aktuelle Themen im wirtschaftlichen Prüfungswesen	5	4	Wissenschaftliche Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
	<b>Steuerrecht</b>			
	Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundzüge des internationalen Steuerrechts	5	4	Klausur
	Klausurtechnik im Steuerrecht	5	2	Wissenschaftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Betriebswirtschaft  
 Entwurfsverfasser/in: Dipl. Betriebsw. (FH) Ellen Volk

## **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mittelstandsmanagement „Bachelor of Science“ an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011**

---

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz in seiner Sitzung am 15.10.2009 die folgende Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 30.03.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **I N H A L T**

#### **2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums – Zweck der Bachelorprüfung – Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten – Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 8 Berechnung von Studienzeiten und Fristen

#### **2. Abschnitt: Bachelorprüfung**

- § 9 Gegenstand und Aufbau der Bachelorprüfung
- § 10 Leistungspunktesystem
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Projektarbeiten
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Bachelor-Urkunde

#### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Prüfung – Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 29 Inkrafttreten

#### **Anhang:**

- Anlage I: Prüfungsplan
- Anlage II: Studienplan
- Anlage III: Teilstudienplan für das „betriebliche Praktikum“
- Anlage IV: Teilstudienplan für das „Auslandssemester“
- Anlage V: Teilstudienplan für das „Projektphase“

# **1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Koblenz. Sie regelt die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums – Zweck der Bachelorprüfung – Akademischer Grad**

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 16 HochSchG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln, sie oder ihn befähigen, Vorgänge oder Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Mittelstandsmanagement“. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis oder für den Übergang zu Master-Studiengängen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende soziale Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge des Wissenschaftsfeldes der Betriebswirtschaftslehre überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Koblenz den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das grundständige Studium des Bachelor-Studiengangs „Mittelstandsmanagement“ in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Punkten versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Studiengang beinhaltet im 5. Semester ein einschlägiges betriebliches Praktikum im Umfang von 12 Wochen. Das betriebliche Praktikum wird unter Betreuung der Hochschule in Unternehmen und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet. Das betriebliche Praktikum integriert Studium und Berufspraxis und ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet. Das betriebliche Praktikum kann durch eine Auslandsphase ersetzt werden. Einzelheiten regelt der einschlägige Teilstudienplan.

## **§ 4**

### **Studienvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Studium setzt – unbeschadet der Geltung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Koblenz – das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für das Studium an der Fachhochschule Koblenz voraus.

(2) Studierende sollen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von mindestens 12 Wochen nachweisen. Der Nachweis ist spätestens bis zur Beendigung des dritten Studienseesters zu erbringen. Der Nachweis der Ableistung der praktischen Vorbildung gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife für Wirtschaft erworben hat. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet über die Anrechnung der Prüfungsausschuss.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Betriebswirtschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Koblenz.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen und/oder Professoren oder Personen, die mit der Vertretung einer Professur betraut sind (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG),
2. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG und
3. ein studentisches Mitglied (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG)

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe gem. Abs. 2 Nr. 1 das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 2, soweit es nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden. Zu Prüfenden werden in der Regel die Lehrenden gemäß Satz 1 bestellt, die für die den entsprechenden Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich sind.

(3) Zum beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.

(5) Die Prüfungskommission für die Bachelorarbeit (§ 17) und das Kolloquium (§ 18) besteht aus zwei Prüfenden. Eine Prüfende bzw. ein Prüfender soll die Betreuende oder der Betreuende der Bachelorarbeit sein.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, Betreuenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(8) Für die Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden gilt § 5 Abs. 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten – Anerkennung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht denen des Absatzes 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Fachhochschule Koblenz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen der Hochschule vergleichbaren Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen erbracht wurden.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Zuständig für die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die jeweils zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Berechnung von Studienzeiten und Fristen

(1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 wird die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ermöglicht.

(3) Unberücksichtigt bleibt ferner ein zusätzliches einschlägiges Auslandsstudium im Umfang eines Semesters, soweit es nicht gemäß § 3 Abs. 3 an die Stelle des betrieblichen Praktikums tritt, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben waren und einschlägige Lehrveranstaltungen besucht sowie mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.

## **2. Abschnitt: BACHELORPRÜFUNG**

### **§ 9**

#### **Gegenstand und Aufbau der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen aus den in der Anlage I aufgeführten Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen
2. dem Praxisbericht (§ 3 Abs. 3)
3. der Projektarbeit (§ 16)
4. der Bachelorarbeit (§ 17) und
5. dem Kolloquium (§ 18)

(2) Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Lehrinhalte des zugehörigen Moduls.

(3) Für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Anlage I genehmigen.

### **§ 10**

#### **Leistungspunktesystem**

(1) Jede Lehrveranstaltung - ausgenommen propädeutische Lehrveranstaltungen - ist mit Leistungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. In der Anlage I sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Leistungspunkte festgelegt.

(2) Für jede erforderliche Prüfungsleistung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Leistungspunkte (Credits) erworben werden.

(3) Für jede Studierende oder jeden Studierenden im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ wird ein Leistungspunktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Leistungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(4) Die Leistungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Prüfungsleistungen) vergeben. Ein Leistungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Mit den Leistungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Prüfungsleistungen verbunden.

(5) Pro Studienjahr sollen 60 Leistungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 35 Leistungspunkte (Credits) erworben haben, werden vom Prüfungsamt zu einer fachbezogenen Studienberatung geladen.

(6) Im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen

136	Leistungspunkte auf die studienbegleitend geprüften Module des Pflicht-Schwerpunkt- und Wahlpflichtbereichs gemäß Anlage I;
18	Leistungspunkte auf das betriebliche Praktikum inkl. Praxisbericht;
12	Leistungspunkte auf die Projektarbeit;
10	Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit;
4	Leistungspunkte auf das Kolloquium

## **§ 11**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Koblenz im Studiengang „Mittelstandsmanagement“ eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen vor dem Termin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung des ersten Studienseesters beim Prüfungsamt erfolgen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende eine Bachelorprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigefügt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, die oder der die Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegt, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass die Zulassung versagt werden muss.

## § 12

### Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Die Prüfungen in den in der Anlage I aufgeführten Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen finden lehrveranstaltungsbezogen als Semesterabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet.

(3) Die Studierenden haben sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist zu den schriftlichen Prüfungsleistungen anzumelden.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu versagen, wenn

- a) die in § 11 Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung oder eine Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet.

(5) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen im Bereich der Pflicht- und Schwerpunktmodule muss jeweils spätestens erstmals in dem Semester erfolgen, das dem in der Anlage jeweils genannten Semester folgt, andernfalls gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. Die Regelung des § 8 bleibt unberührt.

## § 13

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 14
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15
3. die Projektarbeit gemäß § 16
4. die Bachelorarbeit gemäß § 17
5. das Kolloquium § 18

(2) Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen ergibt sich aus der Anlage I. Die Termine und die Bearbeitungszeiten werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig veröffentlicht (schriftlich oder im Internet). Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

(3) Die Anmeldung zu jeder der in § 9 genannten Prüfungen muss schriftlich und innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Anmeldefrist erfolgen. Die erstmalige Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung nach § 11 Abs. 2 zu verbinden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit § 17 beinhaltet die Anmeldung zum Kolloquium gem. § 18.

(4) Machen die Studierenden glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, an Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, so hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder auch amtsärztlichen Attests verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung der Prüfungsleistung und Prüfungsteilleistung in der vorgesehenen Form und/oder der vorgesehenen Zeit beruht.

(5) Bei Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

## **§ 14**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema gemäß § 19 ist das beisitzende Mitglied zu hören. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.

(4) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen oder zu unterziehen haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender hat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag weiblicher Studierender kann an mündlichen Prüfungen die zentrale Frauenbeauftragte der Fachhochschule Koblenz oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Betriebswirtschaft teilnehmen.

## **§ 15**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln und den geläufigen Methoden Probleme ihres Fachs erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten Klausuren und Hausarbeiten (schriftliche Bearbeitung von Übungs- und Lernaufgaben, Dokumentationen, Projektarbeiten und Praxisberichte).

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema gemäß § 19 von der oder dem Prüfenden bewertet, die oder der für die Durchführung der dieser Klausur zugeordneten Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.

(4) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 2 Wochen und höchstens 6 Wochen. Hausarbeiten werden stets durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt, bei dem auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Die mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für die mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 14. Die Note der Hausarbeit setzt sich zu 75 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 25 % aus der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zusammen, beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.

(5) Bachelorarbeiten sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(6) Das Bewertungsverfahren für Klausuren und Hausarbeiten darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 16**

### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen Studierende nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Ergänzend hierzu gelten die Regelungen des Teilstudienplanes für die Projektphase.

## **§ 17**

### **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftlich-anwendungs-bezogene Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Pflicht- und Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs „Mittelstandsmanagement“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Anrechnungspunkte (Credits) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage I erworben hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Zusätzliche Voraussetzung für die Anfertigung der Bachelorarbeit ist der Nachweis von fundierten Kenntnissen der Buchführung. Der Nachweis gilt als geführt, wenn die oder der Studierende über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung verfügt oder sonstige gleichwertige Leistungen in der Buchführung erbracht hat.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von zumindest einer oder einem hauptamtlich Lehrenden gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Studiengang selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt, über das die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens drei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Thema und Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit (gem. Abs. 4 Satz 1) zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb eines Monats zu beginnen. § 21 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN-A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende zu versichern, dass die Arbeit bzw. der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht bestanden“.

- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut und das Thema der Bachelorarbeit gestellt haben. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Prüfenden bewerten die Bachelorarbeit jeweils nach dem Bewertungsschema des § 19. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (10) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist möglich im Rahmen der Bestimmung des § 21 Abs. 4.

## **§ 18** **Kolloquium**

Frühestens eine Woche und spätestens drei Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit findet das Kolloquium statt. Der Termin des Kolloquiums wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich durch Aushang informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 2 Tage liegen. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Der Prüfungskommission gehören die oder der Betreuende der Bachelorarbeit sowie eine Person gem. § 6 Abs. 2 oder eine Person gem. § 6 Abs. 3 an.

Gegenstand des Kolloquiums sind neben dem Untersuchungsgegenstand der Bachelorarbeit die Inhalte der Pflichtmodule gem. Anlage II. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung des Kolloquiums ist der oder dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben und kurz mündlich zu begründen. Die sonstigen Regelungen des § 14 gelten entsprechend.

## **§ 19** **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht bestanden

Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 17 Abs. 8 ergänzend.

(4) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß Anlage I bestanden sind. Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote.

(5) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch zehn Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang.

## § 20

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen, das Angaben über die Art der Erkrankung, deren Dauer und darüber enthält, aus welchem Grund die Erkrankung zur Prüfungsunfähigkeit führt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Soweit die Einhaltung der Fristen, die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, der Grund für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu betreuenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden. Etwa bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung des Versuchs der Täuschung oder des Mitführens und/oder Benutzens nicht zugelassener Hilfsmittel wird von der jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 21**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung im Sinne des § 13 (2) nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung einer Modulprüfung ist von den Studierenden der jeweils nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt der nächste Prüfungsversuch als ebenfalls „nicht ausreichend“.

(3) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

Sofern die Form einer Prüfung gemäß Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Die Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt entsprechend § 17 Abs. 8.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit gemäß § 17 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit gemäß § 17 Abs. 5 ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung einer Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Die Anmeldung zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende des Semesters erfolgen, das auf die Bekanntgabe der Bewertung der nicht bestandenen Bachelorarbeit folgt.

## **§ 22**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden den Studierenden die vorgesehenen Leistungspunkte (Credits) für die der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Leistungspunkte regeln die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.

- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß Anlage I so wie die Bachelorarbeit (§ 17) und das Kolloquium (§ 18) erfolgreich absolviert und 180 Leistungspunkte (Credits) erworben wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.
- (6) Haben Studierende eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist. Die Erteilung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 23**

### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module gemäß Anlage I sowie der Benotung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Gesamtnote für die Bachelorprüfung werden zusätzlich zur Benotung gem. Absatz 3, ECTS-Grade entsprechend den Regelungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung zugeordnet.
- (5) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 24 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 24**

### **Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Haben die Studierenden die Bachelorprüfung bestanden, erhalten sie ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten (Credits),
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Leistungspunkten (Credits),
- die Leistungspunkte (Credits) und die Note des Kolloquiums,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten (Credits),
- auf Antrag der Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelorprüfung erbracht worden ist.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhalten die Studierenden zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplement in englischer Sprache.

(4) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplement in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Bachelor-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Betriebswirtschaft und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterschrieben sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. Auf Antrag erhalten die Studierenden zusätzlich eine Abschrift der Urkunde in englischer Sprache.

(2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **3. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 26**

##### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung – Aberkennung des Bachelor-Grades**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nacheinander Frist von einem Jahr nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

#### **§ 27**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 28**

##### **Zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Sommersemester 2011 oder später im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Fachhochschule Koblenz eingeschrieben sind.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30.03.2011

Professor Dr. Werner Hecker  
Dekan  
Fachbereich Betriebswirtschaft  
Fachhochschule Koblenz

**Anlage 1: Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“**

Code	Module	Semester	SWS	Anrechnungs- punkte (Credits)	Art der Prüfungsleistung	Art der Studienleistung
<b>Pflichtmodule</b>						
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	1	4	5	Klausur	
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	1	4	5	Klausur	
BPEN1	Business English	1	4	5	Klausur	
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Klausur	
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts	2	4	5	Klausur	
BPST1	Abgabenordnung und Umsatzsteuer	2	4	5	Klausur	
BPRE2	Arbeitsrecht	3	4	5	Klausur	
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik	3	4	5	Klausur	
BPRE1	Bürgerliches Recht	3	4	5	Klausur	
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	4	5	Klausur	
BPCO1	Einführung in das Controlling	4	4	5	Klausur	
BPGM1	General Management	5	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
<b>Module des Mittelstandsmanagement</b>						
BSMSM	Einführung ins Mittelstandsmanagement	2	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPGNM	Gründungs- und Nachfolgermanagement	3	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPINM	Innovationsmanagement	3	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPRIN	Regionale und internationale Netzwerke	4	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPMSE	Mittelstandsfinanzierung	4	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
	Funktionale Spezialisierung (ein Modul muss gewählt werden)					
BSBUL	Beschaffung und Logistik	4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSPOR	Produktionswirtschaft/OR	4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSSTEU	Steuern	4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEPLA	Planspiel - Gründung	5	2	2	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
	Insg. 3 Electives müssen gewählt werden					
BEEN2	Business English II		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEEN3	Business English III		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPBSS	Betriebswirtschaftliche Standardsoftwaresysteme		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR1	Französisch I		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR2	Französisch II		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEPSY	Grundlagen der Psychologie		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEKOM	Kommunikation		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEQUA	Qualitätsmanagement		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESUK	Selbstmanagement und Karriereplanung		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESP1	Spanisch I		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESP2	Spanisch II		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESP3	Spanisch III		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEST2	Einkommensteuer		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPJMG	<b>Projektmanagement</b>	6	4	4	Klausur	
<b>Propädeutika</b>						
BPRBU	Buchführung	1	3	0		Test
BPRCH	China - Sprache und Business I	1	2	0		
BPRMA	Mathematik	1	3	0		Test
BPRC2	China - Sprache und Business II	2	2	0		
BPRC3	China - Sprache und Business III	3	2	0		
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken	3	2	0		

Praxisphase (s. Studienplan)  
 Projektphase (s. Studienplan)  
 Bachelorarbeit (s. Studienplan)  
 Kolloquium

5	0	18		
6	2	12	Projektarbeit	
6	0	10	Thesis	
6	0	4	Mdl. Prüfung	

**Anlage 2: Studienplan für den Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“**

Code Nr.	Module	Semester / SWS								Semester / SWS								
		1.		2.		3.		4.		5.		6.						
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A					
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S					
<b>Module der Allgemeinen BWL</b>																		
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5															
		64	86															
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II			4	5													
				64	86													
BPCO1	Einführung in das Controlling							4	5									
								64	86									
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	5															
		64	86															
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik					4	5											
						64	86											
BPRE1	Bürgerliches Recht					4	5											
						64	86											
BPRE2	Arbeitsrecht					4	5											
						64	86											
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht							4	5									
								64	86									
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5															
		64	86															
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts			4	5													
				64	86													
BPST1	Abgabenordnung und Umsatzsteuer			4	5													
				64	86													
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	4	5															
		64	86															
BPEN1	Business English	4	5															
		64	86															
BPGM1	General Management									4	5							
										64	86							
BEWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik									4	5							
										64	86							
<b>Module des Mittelstandsmanagements</b>																		
BSMSM	Einführung ins Mittelstandsmanagement			8	10													
				128	172													
BPGNM	Gründungs- und Nachfolgemangement					4	5											
						64	86											
BPINM	Innovationsmanagement					4	5											
						64	86											
BPRIN	Regionale und internationale Netzwerke							4	5									
								64	86									
BPMSF	Mittelstandsfinanzierung							4	5									
								64	86									
	Funktionale Spezialisierung ein Modul muss gewählt werden							8	10									
								128	172									
BBSUL	Beschaffung und Logistik																	
BSPOR	Produktionswirtschaft/OR																	
BSSTEU	Steuern																	
BEPLA	Planspiel Gründung									2	2							
										32	28							
<b>Wahlpflichtmodule</b>																		
	Insg. 3 Electives müssen gewählt werden	4	5	4	5	4	5											
		64	86	64	86	64	86											
BEEN2	Business English II																	
BEEN3	Business English III																	
BPBSS	Betriebswirtschaftliche Standardsoftwaresysteme																	
BEFR1	Französisch I																	
BEFR2	Französisch II																	
BEPSY	Grundlagen der Psychologie																	
BEKOM	Kommunikation																	
BEQUA	Qualitätsmanagement																	
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik																	
BESUK	Selbstmanagement und Karriereplanung																	
BESP1	Spanisch I																	
BESP2	Spanisch II																	
BESP3	Spanisch III																	
BEST2	Einkommensteuer																	
BPJMG	<b>Projektmanagement</b>															4	4	
	<b>Summe Credits</b>		30		30		30		30		12		18		12	4	10	4
	<b>Summe SWS je Semester</b>	24		24		24		24		10				4				
	<b>Summe workload</b>		900		900		900		900		360		540		480		300	120
<b>Propädeutika</b>																		
BPRBU	Buchführung	3	0															
BPRMA	Mathematik	2	0															
BPRCH	China - Sprache und Business I	2	0															
BPRC2	China - Sprache und Business II																	
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken					2	0											
BPRC3	China - Sprache und Business III					2	0											

PRAXISPHASE  
 PROJEKTPHASE  
 BACHELORARBEIT/THESES  
 BACHELORPRÜFUNG/KOLLOQUIUM

**Praxisphase**  
**Projektphase**  
**Bachelorarbeit**

Workload/Credit = 900 h/30c = 30 h/c

**Legende**  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 A = Anrechnungspunkte (Credits)  
 K = Kontaktstudium  
 S = Selbststudium

## **Anlage III:**

# **Teilstudienplan für das betriebliche Praktikum für den Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Status der Studierenden
- § 4 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang
- § 5 Zulassung
- § 6 Praxisergänzende Lehrveranstaltungen
- § 7 Stellen des betrieblichen Praktikums (Praxisstellen)
- § 8 Praktikantenvertrag
- § 9 Praxisbericht
- § 10 Zuständigkeit
- § 11 Ersatz durch ein Auslandsstudium
- § 12 Anerkennung
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieser Teilstudienplan regelt das laut Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz geforderte betriebliche Praktikum (vgl. § 3 Abs. 1 und 3 Bachelor-Prüfungsordnung „Mittelstandsmanagement“ vom 30.03.2011). Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz unterliegen diesem Teilstudienplan.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Das Studium des Bachelor-Studiengangs „Mittelstandsmanagement“ umfasst ein betriebliches Praktikum nach Maßgabe der für den Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ geltenden Prüfungsordnung. Das betriebliche Praktikum ist Teil der Bachelor-Prüfung (vgl. § 9 Abs. 1 Bachelor-Prüfungsordnung vom 30.03.2011). Es wird unter Betreuung der Hochschule in Unternehmen und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule (Praxisstellen) abgeleistet und durch Lehrveranstaltungen der Hochschule ergänzt (vgl. Anlage II Bachelor-Prüfungsordnung vom 30.03.2011). Das betriebliche Praktikum integriert Studium und Berufspraxis und ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (2) In dem betrieblichen Praktikum sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Bearbeitung qualifizierter betriebswirtschaftlicher Aufgaben im Bereich mittelständischer Unternehmen angewandt und vertieft werden.

## **§ 3**

### **Status der Studierenden**

Während des betrieblichen Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

## **§ 4**

### **Zeitliche Lage, Dauer und Umfang**

- (1) Das betriebliche Praktikum ist im 5. Studienplansemesters abzuleisten und dauert 12 Wochen (vgl. § 3 Abs. 3 der Bachelor-Prüfungsordnung vom 30.03.2011). Das betriebliche Praktikum kann vor dem 5. Studienplansemesters angetreten werden, wenn die Studierenden sämtliche Prüfungsleistungen der ersten vier Lehrplansemester erfolgreich absolviert haben.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit während des betrieblichen Praktikums entspricht der üblichen Arbeitszeit des Unternehmens, in dem das betriebliche Praktikum absolviert wird (vgl. § 3 Abs. 3 der Bachelor-Prüfungsordnung „Mittelstandsmanagement“ vom 30.03.2011).

## **§ 5 Zulassung**

Zum betrieblichen Praktikum kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen der ersten drei Fachsemester gemäß Anlage I der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ vom 30. 03. 2011 mit mindestens ausreichend bestanden hat.

## **§ 6 Praxisergänzende Lehrveranstaltungen**

Im 5. Studienplansemesters führt der Fachbereich praxisergänzende Lehrveranstaltungen in dem in der Anlage II der Bachelor-Prüfungsordnung „Mittelstandsmanagement“ vom 30.03.2011 ausgewiesenen Ausmaß durch.

## **§ 7 Stellen des betrieblichen Praktikums (Praxisstellen)**

- (1) Die Studierenden sind für die Suche und Benennung der Praxisstellen verantwortlich. Dabei werden sie vom Fachbereich beraten. Die Praxisstelle benennt eine geeignete Person zur Betreuung der Studierenden, diese soll über einen Hochschulabschluss verfügen.
- (2) Die Praxisstelle ist so zu wählen, dass eine Teilnahme an den praxisergänzenden Lehrveranstaltungen des 5. Studienplansemesters gewährleistet ist.

## **§ 8 Praktikantenvertrag**

Vor Beginn der Praxisphase schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen Vertrag über das betriebliche Praktikum (Praktikantenvertrag) ab. Dieser ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Antritt des Praktikums zum Zwecke der Anerkennung durch Gegenzeichnung seitens des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die Vorlage des Praktikantenvertrages kommt einer Anmeldung zur Praxisphase gleich.

## **§ 9 Praxisbericht**

Über ihre Tätigkeit in dem betrieblichen Praktikum haben die Studierenden einen Praxisbericht zu erstellen. In diesem Praxisbericht beschreiben die Studierenden in strukturierter Form und in angemessenem Umfang die während des betrieblichen Praktikums durchgeführten Arbeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

## **§ 10 Zuständigkeit**

Für alle das betriebliche Praktikum betreffenden Angelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

## **§ 11 Ersatz durch ein Auslandsstudium**

Das betriebliche Praktikum kann durch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule (Auslandssemester) ersetzt werden (vgl. § 3 Abs. 3 S. 4 Bachelor-Prüfungsordnung „Mittelstandsmanagement“ vom 30. 03. 2011). Näheres regelt der Teilstudienplan für das Auslandssemester.

## **§ 12 Anerkennung**

Das betriebliche Praktikum gilt unter folgenden Voraussetzungen als erfolgreich absolviert:

1. Vorlage einer Bescheinigung der Praxisstelle über den ordnungs-gemäßen Verlauf des betrieblichen Praktikums und über die in dem betrieblichen Praktikum erfolgreich bearbeiteten Aufgaben bis spätestens zum ersten Vorlesungstag des Folgesemesters;
2. Vorlage des Praxisberichts (§ 9) innerhalb der Frist der Ziffer 1 und
3. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit des Praxisberichts durch den Prüfungsausschuss.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Dieser Teilstudienplan für das betriebliche Praktikum im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Fachhochschule Koblenz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

## **Anlage IV:**

# **Teilstudienplan für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“**

- § 1    Ausbildungsziele
- § 2    Status des Studierenden
- § 3    Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang
- § 4    Zulassung
- § 5    Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren
- § 6    Betreuung des Auslandssemesters
- § 7    Nachweis des Auslandssemesters
- § 8    Anerkennung des Auslandssemesters
- § 9    In-Kraft-Treten

## **§ 1 Ausbildungsziele**

Das Auslandsstudium in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, an einer ausländischen Hochschule soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.

## **§ 2 Status des Studierenden**

Das Auslandssemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während ihres Auslandsaufenthalts als ordentliche(r) Studierende(r) an der Fachhochschule Koblenz immatrikuliert.

## **§ 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang**

- (1) Das Auslandssemester ist im 5. Studienplansemesters abzuleisten.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer als auch der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiums zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen. Der Umfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf 12 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

## **§ 4 Zulassung**

Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen der ersten drei Fachsemester gemäß Anlage I der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ vom 30.03.2011 mit mindestens ausreichend bestanden hat.

## **§ 5 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Studierenden bewerben sich um die Vermittlung an eine ausländische Partnerhochschule. Eine ausländische Hochschule kann auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Anerkennung erfolgt dann durch das Akademische Auslandsamt in Zusammenarbeit mit dem bzw. der Auslandsbeauftragten.
- (2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse (Toefl-Test) werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Der Bewerbung ist ein Antrag beizufügen, dass das Auslandssemester als Praxisphase anerkannt werden soll.

- (4) Die Zuweisung des Studienplatzes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt durch die/den Auslandsbeauftragte(n) bzw. seine(n) Vertreter(in) im Fachbereich. Berücksichtigt werden dabei die bisherigen Studienleistungen, die Sprachkenntnisse sowie die Motivation des bzw. der Studierenden.

## **§ 6**

### **Betreuung des Auslandssemesters**

Neben der Betreuung durch das Akademische Auslandsamt werden die Studierenden durch die/den für die jeweilige Partnerhochschule zuständige(n) Programmbeauftragte(n) beraten und betreut.

## **§ 7**

### **Nachweis des Auslandssemesters**

Das Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

4. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
5. den Nachweis der Belegung, in Abstimmung mit der/dem jeweils zuständigen Programmbeauftragten für die Partnerhochschule. Der Nachweis der Belegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
6. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums. Das Akademische Auslandsamt erhält eine Kopie.

Diese Unterlagen sind zu Beginn des auf das Auslandssemester folgenden Studiensemesters im Fachbereichssekretariat abzugeben.

## **§ 8**

### **Anerkennung des Auslandssemesters**

- (1) Das Auslandssemester wird als Ersatz für das betriebliche Praktikum anerkannt, wenn mindestens 18 ECTS-Punkte erworben wurden. Verwendet die ausländische Hochschule keine dem ECTS-System vergleichbares Kreditsystem, so entscheidet auf Vorschlag des/der Programmbeauftragten der Prüfungsausschuss des Fachbereichs über die Anerkennung des Auslandssemesters.
- (2) Erwirbt eine Studierende/ein Studierender während seines Auslandssemesters mindestens 30 Credits, so gelten sämtliche Prüfungsleistungen des 5. Studienplansemesters (gem. Anlage I) als bestanden.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Dieser Teilstudienplan für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Fachhochschule Koblenz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

## **Anlage V:**

# ***Teilstudienplan für die Projektphase im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“***

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Zweck der Projektphase
- § 3 Projektthemen
- § 4 Vergabe von Projektthemen
- § 5 Projektbetreuung
- § 6 Ablauf der Projektphase
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz geforderte Projektphase (vgl. § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 der Bachelor-Prüfungsordnung „Mittelstandsmanagement“ vom 30.03.2011).

## **§ 2 Inhalt und Zweck der Projektphase**

Die Projektphase findet zu Beginn des 6. Studienplansemesters statt. Sie ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung (vgl. §9 Abs. 3). Die Arbeit der Projektphase dient dem Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse im Projektmanagement und in der Projektarbeit. Die Projektphase wird begleitet und vorbereitet durch Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement. Die Studierenden sollen damit projekt- und prozessorientiert in die laufende wissenschaftliche Forschung des Fachbereichs eingebunden werden.

## **§ 3 Projektthemen**

Mögliche Inhalte für zu bearbeitende Projekte werden in einer Projektvorschlagsliste für die Projektphase gesammelt und bekannt gemacht. Vorschläge für diese Liste werden von den Dozentinnen oder Dozenten des Fachbereichs eingebracht.

## **§ 4 Vergabe von Projektthemen**

- (1) Die Vergabe von Projektthemen an die Studierenden erfolgt durch die Dozentinnen oder Dozenten.
- (2) Die Anzahl der Studierenden je Projektteam soll in der Regel drei Studierende nicht unterschreiten und sieben Studierende nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Mehrfachvergabe eines Themas an bis zu vier Projektteams ist zulässig.

## **§ 5 Projektbetreuung**

Die laufende Betreuung in der Projektphase wird durch die Projektbetreuerin oder den Projektbetreuer geleistet. Projektbetreuerin oder Projektbetreuer ist jeweils die Dozentin oder der Dozent, die/der den Projektvorschlag eingebracht hat.

## **§ 6**

### **Ablauf der Projektphase**

- (1) Die Projektphase beginnt in der zweiten Woche der Vorlesungszeit. Zuvor finden einführende Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement statt. Die verbleibenden Inhalte zum Projektmanagement werden durch methodische Begleitung der Projektphase vermittelt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Projekte beträgt acht Wochen.

## **§ 7**

### **Prüfungsleistungen**

In die Bewertung der Leistung in der Projektphase fließen ein

- c) die Dokumentation und Präsentation von Projektplanung, Projektverlauf und Projektcontrolling (40%)
- d) die Dokumentation und Präsentation der Projektergebnisse (60%).

Im Übrigen wird auf §15 Abs.4 der Bachelor-Prüfungsordnung „Mittelstandsmanagement“ vom 30. 03.2011 verwiesen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Dieser Teilstudienplan für die Projektphase im Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Fachhochschule Koblenz tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

---

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Betriebswirtschaft am 28.03.2011, Ingenieurwesen am 29.03.2011 und Bauwesen am 23.03.2011 der Fachhochschule Koblenz die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 30.03.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

**I N H A L T**

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>109</b>
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung	109
§ 2 Abschlussgrad	109
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	109
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	110
§ 5 Prüfungsausschuss	111
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	112
<b>II. Module, Prüfungen und Studienleistungen .....</b>	<b>113</b>
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	113
§ 8 Studienzeiten und Fristen	114
§ 9 Mündliche Prüfungen	114
§ 10 Schriftliche Prüfungen	115
§ 11 Projektarbeiten	115
§ 12 entfällt	116
§ 13 Abschlussarbeit	116
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit	117
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	117
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	118
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	118
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	119
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	119
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	120
§ 21 Urkunde	121
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>122</b>
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	122
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	122
§ 24 Inkrafttreten	123

**Anlage 1, 2 und 3 Studienverlaufspläne**

**Anlage 4 Liste der Module, die nur mit Studienleistungen abgeschlossen werden**

## **I. Allgemeines**

---

### **§ 1**

#### **Zweck und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

Die Bachelorprüfung besteht aus

den Modulen, die entsprechend der Anlagen 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung dem Studiengang zugeordnet sind

der Abschlussarbeit gem. § 13,

dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(2) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

### **§ 2**

#### **Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science " (abgekürzt: "B. Sc. ") verliehen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Studierende müssen eine einschlägige technische und/oder kaufmännische praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG für den Studiengang Bauwirtschaftsingenieur im Umfang von 6 Wochen, für die Studiengänge Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieur Maschinenbau im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) entfällt

(4) entfällt

(5) entfällt

(6) entfällt

- (7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.
- (8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.
- (2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst (jeweils) einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 12 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage. Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, ersetzen die betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der hierbei erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die praktische Studienphase.
- (3) Das für den Studiengang angebotene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

sechs Professorinnen oder Professoren, eine Person aus der Fachrichtung Bauingenieurwesen, eine aus der Fachrichtung Maschinenbau, eine aus der Fachrichtung Elektrotechnik und drei Personen aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft.  
ein studentisches Mitglied und  
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

(2) Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwesen und Bauwesen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz (2) bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt §5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

## II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

---

### § 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, schließen mit einer Studienleistung ab (siehe Anlage 4). Hierfür werden die in der Anlage 1, Anlage 2 bzw. Anlage 3 ausgewiesenen Credit-Punkte dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß §4(2) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 7 Kalendertage liegen.

## **§ 8**

### **Studienzeiten und Fristen**

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen in der vorgegebenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15-30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche Betriebswirtschaft, Ingenieurwesen oder Bauwesen bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## **§ 10 Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekannt gegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

## **§ 11 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. § 10 (3) und 4 gelten entsprechend.

## **§ 12 entfällt**

## **§ 13 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Studienphase gem. § 4 (2) abgeleistet und mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach §6 (2) Prüfungsberechtigten gestellt werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit wird rechtzeitig vor Bearbeitungsbeginn vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie kann einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung im Zeitrahmen von 9 bis 12 Wochen liegen und kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

## § 14

### Kolloquium zur Abschlussarbeit

- (1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:
  1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6(2),
  2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.
- (2) §9 (5), (6), (7) und (8) gelten entsprechend.

## § 15

### Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. In den Bachelorstudiengängen Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau. können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. §18(3) anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1(2) bestanden sind und die Leistungen nach § 4(2) und § 3(2) erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (3) bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

## **§ 19**

### **Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorzulegen.

## **§ 20** **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 21 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

---

#### **§ 22**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) entfällt
- (3) entfällt
- (4) entfällt

Koblenz, den 30.03.2011

Prof. Dr. Werner Hecker,  
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Joachim Aurich,  
Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig,  
Prodekan des Fachbereiches Bauwesen der Fachhochschule Koblenz

Anlagen









**Anlage 4:** Module, der Bachelorstudiengänge **Bauwirtschaftsingenieur**,  
**Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik** und **Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau**  
die nur mit Studienleistungen abgeschlossen werden

<b>BA Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik</b>
- keine -
<b>BA Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau</b>
- keine -
<b>BA Wirtschaftsingenieur-Bauingenieurwesen</b>
Baukonstruktion
Bauinformatik 1 + CAD
Bauentwurf

## **Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Betriebswirtschaft am 28.03.2011, Ingenieurwesen am 29.03.2011 und Bauwesen am 23.03.2011 der Fachhochschule Koblenz die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Fachhochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 30.03.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

**I N H A L T**

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>131</b>
§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung	131
§ 2 Abschlussgrad	131
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	131
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	132
§ 5 Prüfungsausschuss	132
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	133
<b>II. Module, Prüfungen und Studienleistungen .....</b>	<b>134</b>
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	134
§ 8 Studienzeiten und Fristen	135
§ 9 Mündliche Prüfungen	135
§ 10 Schriftliche Prüfungen	136
§ 11 Projektarbeiten	136
§ 12 entfällt	137
§ 13 Abschlussarbeit	137
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit	138
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	138
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	139
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung	139
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	140
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	140
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	141
§ 21 Urkunde	142
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>143</b>
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	143
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	143
§ 24 Inkrafttreten	144

**Anlage 1, 2 und 3 Studienverlaufspläne**

**Anlage 4: Liste der Module, die nur mit Studienleistungen abgeschlossen werden**

## **I. Allgemeines**

---

### **§ 1**

#### **Zweck und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieur. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, höher qualifizierte Aufgaben, insbesondere Führungsaufgaben zu übernehmen.

Die Masterprüfung besteht aus

den Modulen, die entsprechend der Anlagen 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung dem Studiengang zugeordnet sind

der Abschlussarbeit gem. § 13,

dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(2) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

### **§ 2**

#### **Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science " (abgekürzt: "M. Sc. ") verliehen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) entfällt

(5) Die Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss mit mindestens 210 Credit-Points oder ein Diplomabschluss im Bereich Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau oder in einem vergleichbaren Studiengang. Hat der Bewerberin oder der Bewerber einen Bachelorabschluss mit weniger als 210 Credit-Points, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung und über die Bedingungen der Zulassung. Eine Zulassung kann in einem solchen Fall nur unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Berufspraxis im Sinne von § 19 Abs. 4 und/oder durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module aus den Studiengängen der Fachbereiche Betriebswirtschaft, Ingenieurwesen und Bauwesen erworben werden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht maximal 15 CP übersteigt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) entfällt.

(3) Das für den Studiengang angebotene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

#### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

sechs Professorinnen oder Professoren, eine Person aus der Fachrichtung Bauingenieurwesen, eine aus der Fachrichtung Maschinenbau, eine der Fachrichtung Elektrotechnik und drei Personen aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft.  
ein studentisches Mitglied und  
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwesen und Bauwesen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz (2) bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt §5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

## II Module, Prüfungen und Studienleistungen

---

### § 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, schließen mit einer Studienleistung ab (siehe Anlage 4). Hierfür werden die in der Anlage 1, Anlage 2 bzw. Anlage 3 ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Koblenz in dem jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 7 Kalendertage liegen.

## **§ 8**

### **Studienzeiten und Fristen**

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen in der vorgegebenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15-30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungs-beauftragte oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche Betriebswirtschaft, Ingenieurwesen oder Bauwesen bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## **§ 10**

### **Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekannt gegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

## **§ 11**

### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. § 10 (3) und 4 gelten entsprechend.

## **§ 12 entfällt**

## **§ 13 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 50 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 3 (5) bleibt unberührt.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 (2) Prüfungsberechtigten, gestellt werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss da-für, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit wird rechtzeitig vor Bearbeitungsbeginn vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie kann einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung im Zeitrahmen von 20 bis 24 Wochen liegen und kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

## § 14

### Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6(2),
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 (5), (6), (7) und (8) gelten entsprechend.

## § 15

### Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. §18(3) anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1(2) bestanden sind und die Leistungen nach § 4(2) und § 3(2) erbracht wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung regeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (3) bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

## § 19

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorzulegen.

## § 20

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 21 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

---

#### **§ 22**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) entfällt

Koblenz, den 30.03.2011

Prof. Dr. Werner Hecker,  
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Joachim Aurich,  
Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig,  
Prodekan des Fachbereiches Bauwesen der Fachhochschule Koblenz

Anlagen

### Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs **Wirtschaftsingenieur** Vertiefung **Elektrotechnik**

	1		2		3	
	sws	cp	sws	cp	sws	cp
<b>Pflichtmodule</b>						
Wissenschaftliche Studie	3	3	3	3		
<b>Schwerpunktmodule (je 1 im 1. und 2. Sem.)</b>	8	12	8	12		
Controlling I						
Controlling II						
Internationales Management I						
Internationales Management II						
<b>Summe sws BWL</b>	<b>11</b>		<b>11</b>			
<b>Summe cp BWL</b>		<b>15</b>		<b>15</b>		
<b>Vertiefung Elektrotechnik</b>						
Angewandte Höhere Mathematik	4	5				
Digitale Signalverarbeitung	4	5				
Systemtheorie und Regelungstechnik			4	5		
Zeitdiskrete Systeme			4	5		
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
technisches WPM 1	4	5				
technisches WPM 2			4	5		
<b>Summe SWS ET</b>	<b>12</b>		<b>12</b>			
<b>Summe cp ET</b>		<b>15</b>		<b>15</b>		
<b>Studienprojekte (Wahlweise BW oder Elektrot.)</b>						
Masterarbeit						27
Kolloquium						3
<b>Summe SWS gesamt</b>	<b>23</b>		<b>23</b>			
<b>Summe cp gesamt</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>

## Anlage 2: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs **Wirtschaftsingenieur** Vertiefung **Maschinenbau**

	1		2		3	
	sws	cp	sws	cp	sws	cp
<b>Pflichtmodule</b>						
Wissenschaftliche Studie	3	3	3	3		
<b>Schwerpunktmodule (je 1 im 1. und 2. Sem.)</b>						
Controlling I						
Controlling II						
Internationales Management I						
Internationales Management II						
<b>Summe sws BWL</b>	<b>11</b>		<b>11</b>			
<b>Summe cp BWL</b>		<b>15</b>		<b>15</b>		
<b>Vertiefung Maschinenbau</b>						
Höhere und numerische Mathematik	5	6				
Innovative Werkstoffe und Produktionsverfahren	3	4				
Angewandte Thermodynamik			3	4		
Energiewirtschaft			5	6		
Umwelttechnik			2	2		
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
technisches WPM 1	3	4				
technisches WPM 2			3	4		
<b>Summe sws M</b>	<b>11</b>		<b>13</b>			
<b>Summe cp M</b>		<b>14</b>		<b>16</b>		
<b>Studienprojekte (Wahlweise BW oder Maschinenb.)</b>						
Masterarbeit						27
Kolloquium						3
<b>Summe SWS gesamt</b>	<b>22</b>		<b>24</b>		<b>0</b>	
<b>Summe cp gesamt</b>		<b>29</b>		<b>31</b>		<b>30</b>

**Anlage 3: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieur  
Vertiefung Bauingenieurwesen,  
Teil 1: bei Beginn im Sommersemester**

	1		2		3	
	sws	cp	sws	cp	sws	cp
<b>Pflichtmodule</b>						
Wissenschaftliche Studie	3	3	3	3		
<b>Schwerpunktmodule (je 1 im 1. und 2. Sem.)</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>12</b>		
Controlling I						
Controlling II						
Internationales Management I						
Internationales Management II						
<b>Summe sws BWL</b>	<b>11</b>		<b>11</b>			
<b>Summe cp BWL</b>		<b>15</b>		<b>15</b>		
<b>Vertiefung Bauingenieurwesen</b>						
Projektmanagement 1 und Technical English			4	5		
Baubetrieb 5			4	5		
Holzbau			4	5		
Projektmanagement 2 und Entscheidungstechnik	4	5				
Bauphysik	4	5				
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
technisches WPM		5				
<b>Summe sws Bau</b>	<b>10</b>		<b>12</b>			
<b>Summe cp Bau</b>		<b>15</b>		<b>15</b>		
<b>Studienprojekte (wahlweise BW oder Bau)</b>						
Masterarbeit						27
Kolloquium						3
<b>Summe sws gesamt</b>	<b>21</b>		<b>23</b>			
<b>Summe cp gesamt</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>

**Anlage 3: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieur  
Vertiefung Bauingenieurwesen,  
Teil 2: bei Beginn im Wintersemester**

	1		2		3	
	sws	cp	sws	cp	sws	cp
<b>Pflichtmodule</b>						
Wissenschaftliche Studie	3	3	3	3		
<b>Schwerpunktmodule (je 1 im 1. und 2. Sem.)</b>	8	12	8	12		
Controlling I						
Controlling II						
Internationales Management I						
Internationales Management II						
<b>Summe sws BWL</b>	11		11			
<b>Summe cp BWL</b>		15		15		
<b>Vertiefung Bauingenieurwesen</b>						
Projektmanagement 1 und Technical English	4	5				
Baubetrieb 5	4	5				
Holzbau	4	5				
Projektmanagement 2 und Entscheidungstechnik			4	5		
Bauphysik			4	5		
Kommunikation			2	2		
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
technisches WPM 2F 2			4	53		
<b>Summe sws Bau</b>	12		14			
<b>Summe cp Bau</b>		15		15		
<b>Studienprojekte (wahlweise BW oder Bau)</b>						
Masterarbeit						27
Kolloquium						3
<b>Summe sws gesamt</b>	23		25			
<b>Summe cp gesamt</b>		30		30		30

**Anlage 4:** Module, des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieur, die nur mit Studienleistungen abgeschlossen werden

<b>Vertiefung Elektrotechnik</b>
- keine -
<b>Vertiefung Maschinenbau</b>
- keine -
<b>Vertiefung Bauingenieurwesen</b>
Projektmanagement 1 und Technical English
Projektmanagement 2 und Entscheidungstechnik